Gemeindeamt

6235 Reith im Alpbachtal ♦ Bezirk Kufstein
Tel.: 05337/62212 Fax: 05337/62212-16
e-mail: gemeinde@reithia.at

Kundmachung

Zl.: 004/1 Lfd.-Nr. 15

über die **Sitzung des Gemeinderates**

am 13. Dezember 2017 in Reith im Alpbachtal
im Sitzungszimmer der Gemeinde

Beginn: 20.00 Uhr Ende: 22.27 Uhr

Die Einladung erfolgte am 05. Dezember 2017 durch Einzelladung.

VON DEN MANDATAREN WAREN ANWESEND:

Bürgermeister Johann Thaler
Bgm.-Stv. Johann Rieser
GR Andreas Oblasser
GR Ing. Josef Hechenberger
GR Johannes Oberladstätter
GR Ing. Thomas Gschösser
GR Johann Wegscheider
GR Stefanie Margreiter
GR Johann Reschenhofer
GR Karin Moser
GR Eva Vorhofer
GR Ing. Josef Lettenbichler
GR Reinhard Peer

AUSSERDEM WAREN ANWESEND:

EGR Johann Hechenblaikner
EGR Ludwig Margreiter
8 Zuhörer
Ludwig Moser, Schriftführer

ENTSCHULDIGT WAREN:

GR Luca Kadric
GR Leonhard Thaler

NICHT ENTSCHULDIGT WAREN:

Die Sitzung ist beschlussfähig. Die Sitzung ist außer Top 19 öffentlich.

Tagesordnung:

1) Begrüßung und Beschlussfeststellung.

2) Genehmigung der Niederschriften über die Sitzung des Gemeinderates vom 31. Oktober 2017.

3) Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich GST.-Nr. 126/2 und 136/1, jeweils in KG 83116 Reith – Beratung und Beschlussfassung.

4) Beratung und Beschlussfassung über die beantragte finanzielle Unterstützung des „Sozial- und Gesundheitssprengel von Gemeinden der Region 31“.

20) **NEU**: Beratung und Beschlussfassung über die beantragte finanzielle Unterstützung des „Sozial- und Gesundheitssprengel von Gemeinden der Region 31“.

21) **NEU**: Änderung des Flächenwidmungsplanes (522-2017-00011) im Bereich GST.-Nr. 1043/7 (bzw. 1043/10) in KG 83107 Hygna; Änderung einer Teilfläche von derzeit Freiland gemäß § 41 in künftig Wohngebiet gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2016 – Beratung und Beschlussfassung.

5) Beratung und Beschlussfassung über die ausgearbeitete Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Reith im Alpbachtal.

6) Beratung und Beschlussfassung über die ausgearbeitete Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Reith im Alpbachtal.

7) Beratung und Beschlussfassung über die ausgearbeitete Hundesteuerverordnung der Gemeinde Reith im Alpbachtal.

8) Beratung und Beschlussfassung über die ausgearbeitete Wasserleitungsordnung der Gemeinde Reith im Alpbachtal.

9) Beratung und Beschlussfassung über die ausgearbeitete Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Reith im Alpbachtal.

10) Beratung und Beschlussfassung über die ausgearbeitete Kanalordnung der Gemeinde Reith im Alpbachtal.

11) Beratung und Beschlussfassung über die ausgearbeitete Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Reith im Alpbachtal.

12) Beratung und Beschlussfassung bezüglich Verordnung des Gemeinderates zur Aufhebung der Vergnügungssteuerordnung.

13) Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung bzw. Neufestsetzung von Gemeindeabgaben und Gebühren.

14) Genehmigung von Ausgabenüberschreitungen bzw. überplanmäßigen Ausgaben, sowie fehlenden Einnahmen und deren Bedeckungen für das laufende Jahr 2017 – Beratung und Beschlussfassung.

15) Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Vereinbarung für die Übernahme des Winterdienstes.

16) Beratung und Beschlussfassung bezüglich Resolution des Gemeinderates der Gemeinde Reith im Alpbachtal an die neue Bundesregierung anlässlich der Abschaffung des Pflegeregresses.

22) **NEU**: Beratung und Beschlussfassung über die Nachnominierung von 2 weiteren Mitgliedern in den Ausschuss „Neubau/Sanierung des Gerätehaues der FF Reith inklusive Sanierung/Fertigstellung des Mehrzweckgebäudes unter Berücksichtigung der bestehenden Pachtverträge (je 1 Mitglied der Gemeinderatsfraktionen „ Für ein starkes Reith“ und „Wirtschaft und Tourismus Reith“).

17) Berichte des Bürgermeisters.

18) Anträge, Anfragen und Allfälliges.

19) Personalangelegenheiten.

VERLAUF DER SITZUNG:

Bürgermeister Johann Thaler begrüßt die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte ganz herzlich, ebenso ein herzlicher Willkommensgruß den Zuhörern und eröffnet die heutige Gemeinderatssitzung.

DER GEMEINDERAT GEHT NUN ZUR TAGESORDNUNG ÜBER:

1) Begrüßung und Beschlussfeststellung.

Bürgermeister Johann Thaler stellt fest, dass die Einladung zur heutigen Sitzung fristgerecht ergangen ist und die Beschlussfähigkeit ebenfalls gegeben ist.

Bürgermeister Johann Thaler stellt den Antrag auf Beschlussfassung, ***dass der Tagesordnungspunkt (19) Personalangelegenheiten unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt wird***. Dies wird einstimmig beschlossen.

Über Antrag von Bürgermeister Johann Thaler wird durch einstimmigen Gemeinderatsbeschluss der folgende zusätzliche Tagesordnungspunkt (nach Tagesordnungspunkt 3) in die Tagesordnung aufgenommen:

20) ***Beratung und Beschlussfassung über die ausgearbeiteten Vergaberichtlinien betreffend „Siedlungsgebietserweiterung Pirchnerfeld“.***

Über einen weiteren Antrag von Bürgermeister Johann Thaler wird durch einstimmigen Gemeinderatsbeschluss der folgende zusätzliche Tagesordnungspunkt (nach Tagesordnungspunkt 20) in die Tagesordnung aufgenommen:

21) ***Änderung des Flächenwidmungsplanes (522-2017-00011) im Bereich GST.-Nr. 1043/7 (bzw. 1043/10) in KG 83107 Hygna.***
Änderung einer Teilfläche von derzeit Freiland gemäß § 41 in künftig Wohngebiet gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2016 – Beratung und Beschlussfassung.

Bürgermeister Johann Thaler erklärt, dass nach dem GR-Beschluss vom 18.10.2017 betreffend Flächenwidmungsplan Änderung Haaser Christoph in der Hygna ein Fehler in der Gemeindeverwaltung passiert ist. Beim elektronischen Flächenwidmungsplan wurde vergessen die Planung abzuschließen. Nachdem dies erst mit Datum nach dem GR-Beschluss erfolgte, konnte kein weiter zurückliegendes Datum für den GR-Beschluss mehr eingegeben werden, somit muss leider das gesamte Verfahren wiederholt werden.

Über Antrag von Bürgermeister Johann Thaler wird durch einstimmigen Gemeinderatsbeschluss der folgende zusätzliche Tagesordnungspunkt (nach Tagesordnungspunkt 16) in die Tagesordnung aufgenommen:

22) ***Beratung und Beschlussfassung über die Nachnominierung von 2 weiteren Mitgliedern in den Ausschuss „Neubau/Sanierung des Gerätehauses der FF-Reith inklusive Sanierung/Fertigstellung des Mehrzweckgebäudes unter Berücksichtigung der bestehenden Pachtverträge“ (je 1 Mitglied der Fraktionen „Für starkes Reith“ und „Wirtschaft und Tourismus Reith“).***

GR Andreas Oblasser sagt, die Fraktion „Für ein starkes Reith“ hat bereits 2 Mitglieder entsandt und fragt, warum ein weiteres nachnominiert werden soll.

Bürgermeister Johann Thaler antwortet, er kann bei sämtlichen Ausschüssen an deren Sitzungen teilnehmen und sieht sich deshalb nicht als ordentliches Mitglied dieses Ausschusses.

Die Gemeinderatsfraktion „Wirtschaft und Tourismus Reith“ stellt den Antrag auf Aufnahme des zusätzlichen Tagesordnungspunktes 23 (nach Tagesordnungspunkt 22) in die Tagesordnung:

23) ***Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgangsweise bezüglich „Feuerwehrhaus“ mit Parkflächen, am bisherigen Standort der Feuerwehr Reith.*** Die Aufnahme wurde mehrheitlich abgelehnt.

Bürgermeister Johann Thaler zeigt sich überrascht über diesen Antrag und auch irritiert. Er findet es nicht für sinnvoll, zum heutigen Zeitpunkt den Standort für das neue Feuerwehrhaus definitiv zu fixieren.

GR Ing. Josef Hechenberger sieht dies ebenso und sagt, die Feuerwehr ist eine sehr wichtige Institution, doch gibt es derzeit auch innerhalb der Feuerwehr verschiedene Meinungen über den Standort. Er findet es nicht sinnvoll, wenn der Gemeinderat heute den Standort festlegt. Sein Vorschlag wäre für Mitte Januar einen gemeinsamen Gesprächstermin mit dem Feuerwehrkommando und dem Gemeindevorstand zu vereinbaren, dann raschest an eine Umsetzung zu gehen.

EGR Johann Hechenblaikner sagt, er war nun zwei Jahre nicht mehr im Gemeinderat, geschehen ist in der Zwischenzeit nichts und die Gerüchteküche brodelt.

Bürgermeister-Stellvertreter Johann Rieser ergänzt, seine Liste bevorzugt den jetzigen Standort, weil dies machbar ist und auch unter dem Hintergrund, dass so vieles andere auch noch in den nächsten Jahren für die Gemeinde ansteht.

GR Andreas Oblasser ist ebenfalls überrascht über diesen Antrag, für ihn stellt sich die Frage, für was wir einen Ausschuss haben. Es wurde vereinbart, dass der Ausschuss gewisse Unterlagen übermittelt bekommt.

GR Ing. Josef Lettenbichler schlägt vor, zuerst sollte die Nachnominierung der Ausschussmitglieder erfolgen und dann soll der Ausschuss gezielt seine Arbeit aufnehmen, der möglichst in regelmäßigen Abständen dann zusammenkommt, z.B. jeden ersten Montag im Monat.

Es folgte daraufhin eine ausgedehnte Diskussion, ehe der Vorsitzende über die Aufnahme des beantragten Tagesordnungspunktes abstimmen lässt.

Der Gemeinderat lehnt die Aufnahme des beantragten Tagesordnungspunktes (23) mehrheitlich ab. **Das Abstimmungsergebnis lautet: 9 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung und 5 Ja-Stimmen.**

DER GEMEINDERAT GEHT NUN WIEDER ZUR TAGESORDNUNG ÜBER:

2) Genehmigung der Niederschriften über die Sitzung des Gemeinderates vom 31. Oktober 2017.

Bürgermeister Johann Thaler erkundigt sich, ob es Wortmeldungen zu den Protokollen der letzten Sitzung vom 31. Oktober 2017 gibt.

Nachdem keine Wortmeldungen vorliegen, bedankt sich der Vorsitzende beim Protokollführer und lässt über die obigen Niederschriften abstimmen.

Beschluss:

Die Niederschriften über die Sitzung des Gemeinderates vom 31. Oktober 2017 werden mit 13 Ja - Stimmen und 2 Stimmenthaltungen wegen Nichtanwesenheit genehmigt.

3) Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich GST.-Nr. 126/2 und 136/1, jeweils in KG 83116 Reith – Beratung und Beschlussfassung.

Bürgermeister Johann Thaler erklärt, dass nun die fehlenden Unterlagen durch den Grundeigentümer vorgelegt wurden. Diese Unterlagen hat das Land gefordert, nicht die Gemeinde. Er möchte sich auch gegen den Vorwurf verwehren, dass er als Bürgermeister das Verfahren verzögere. Ganz im Gegenteil, er war immer an einer raschen Umsetzung interessiert und hat sich auch sehr dafür eingesetzt, allerdings war der Grundeigentümer stets säumig.

Der Vorsitzende ergänzt und sagt, der vorliegende Entwurf wurde dem Gemeinderat im Vorfeld bereits übermittelt und erkundigt sich, ob es noch Fragen dazu gibt.

Auf Anfrage erläutert AL Ludwig Moser anhand der PowerPoint-Präsentation im Detail die festgelegten Parameter dieses Bebauungsplanes.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters fasste der Gemeinderat in schriftlicher Abstimmung in seiner Sitzung am 13. Dezember 2017 mit 15 Ja - Stimmen (einstimmig) die folgenden Beschlüsse:

Tagesordnungspunkt 3:

Ortsplanung Reith im Alpbachtal:

Der Gemeinderat der Gemeinde Reith im Alpbachtal hat auf Antrag des Bürgermeisters in seiner Sitzung am 13. Dezember 2017 gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die Neuerlassung des Bebauungsplanes im Bereich der Gst.Nr. 126/2 und 136/1, jeweils in KG 83116 Reith vom 18. August 2017, Zahl 70522-2017-90008, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 14. Dezember 2017 bis einschließlich 12. Jänner 2018

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde unter http://www.reithi-malpbachtal.tirol.gv.at abgerufen werden.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 66 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

20. NEU: Beratung und Beschlussfassung über die ausgearbeiteten Vergaberichtlinien betreffend „Siedlungsgebietserweiterung Pirchnerfeld“.

Bürgermeister Johann Thaler erklärt, dass der Gemeindevorstand den Entwurf bei drei Punkten korrigiert hat, dies ist so auch bei den übermittelten Unterlagen ersichtlich und stellt diesen letztgültigen Entwurf zur Diskussion.

GR Ing. Josef Lettenbichler sagt, der erste Punkt ist nicht ganz fertig ausformuliert, es sollte der Satz vervollständigt werden.

GR Andreas Oblasser erklärt, er war bei dieser Vorstandssitzung nicht. Er hat aber durch seinen Ersatz GR Johann Wegscheider seine Punkte einbringen lassen. Für ihn gehören das Arbeitslosen- und Krankengeld hier nicht hinein und auch die Grenze von 60.000,- Euro ist ihm zu hoch, er wollte auch eine Punktebewertung bei einer Behinderung, bzw. wenn solche Personen aus einer Wohnung ausziehen müssen.

Bürgermeister Johann Thaler sagt, diese Punkte wurden behandelt und abgewogen.

GR Ing. Thomas Gschösser erkundigt sich wie die Verlosung bei Punktegleichstand erfolgen soll.

AL Ludwig Moser antwortet, ein Rechtsanwalt vergibt die Punkte für die einzelnen Bewerber und somit ergibt sich die Reihung für die Vergabe im Gemeinderat. Wenn mehrere Bewerber die gleiche Punkteanzahl haben, so entscheidet in der Gemeinderatssitzung das Los.

Beschluss:

Über Antrag des Bürgermeisters fasste der Gemeinderat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2017 mit 14 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung den folgenden Beschluss:

Tagesordnungspunkt 20: (zusätzlich in die Tagesordnung aufgenommen)

Siedlungsgebietserweiterung „Pirchnerfeld 2017“
Vergaberichtlinien lt. GR-Beschluss vom 13.12.2017

1. Antragsberechtigte Personen:

1.1. Es können sich nur eigenberechtigte Personen bewerben, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 22 Jahre und höchstens 45 Jahre alt sind, seit mindestens 10 Jahren die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und die glaubhaft erklären, kurzfristig im eigenen Namen und auf eigene Rechnung auf dem vergebenden Bauplatz ein Eigenheim zu schaffen.

1.2. Die Antragsberechtigung ist des Weiteren eingeschränkt auf Personen, die seit mindestens 10 Jahren ununterbrochen ihren gemeldeten und tatsächlichen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Reith im Alpbachtal haben. Darüber hinaus sind Personen antragsberechtigt, die für einen Zeitraum, der mindestens ¾ ihres Lebensalters zum Zeitpunkt der Antragstellung entspricht, den gemeldeten und tatsächlichen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Reith im Alpbachtal hatten.

1.3. Bei Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerschaften und nichtehelichen Lebensgemeinschaften (als solche gilt jede Haushaltsgemeinschaft, die seit mindestens einem Jahr besteht) genügt es, wenn einer der beiden die unter den Ziffern 1.1. und 1.2. angeführten Antragsvoraussetzungen erfüllen.

1.4. Grundsätzlich nicht antragsberechtigt sind Personen, die bereits Eigentümer, Miteigentümer oder Bauberechtigte eines bebauten oder bebaubaren Grundstücks in der Gemeinde Reith im Alpbachtal sind. Dies gilt entsprechend, wenn ein in Haushaltsgemeinschaft mit der antragsstellenden Person lebendes Familienmitglied (Ehegatte/in, Lebenspartner/in, Kind, Elternteil) Eigentümer, Miteigentümer oder Bauberechtigter eines solchen Grundstücks ist. Ausnahmen können zugelassen werden, sollten die Wohnung, das Haus oder das Grundstück keine angemessenen Wohnverhältnisse für die antragstellende Person und die mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebenden Familienmitglieder gewährleisten.

1.5. Nicht antragsberechtigt sind Personen, die selbst oder deren Ehegatte/in bzw. Lebenspartner/in bereits einen nach diesen Kriterien vergebenden Bauplatz erworben haben.

1.6. Ein Antrag wird nicht weiter bearbeitet, bzw. ausgeschieden, wenn die für die Vergabe maßgeblichen Einkommensverhältnisse nicht offengelegt und nachgewiesen werden.

1.7. Antragsberechtigt sind grundsätzlich nur natürliche Personen, die den aktuell gültigen Vergaberichtlinien nach dem Tiroler Wohnbauförderungsgesetz entsprechen und die diesbezüglichen Vorgaben vollständig erfüllen.

2. Rangfolge innerhalb der antragsberechtigten Personen:

2.1. Die Bauplätze werden an jene antragsberechtigten Personen vergeben, die gemäß den nachstehenden Kriterien die jeweils höchsten Punktezahlen erreichen. Die zu berück-

sichtigenden Bewerber/innen werden in Reihenfolge der erreichten Punktezahl in einer Liste aufgenommen. Zieht ein/e Bewerber/in den Antrag zurück, rückt in der Bewerberliste der/die nächstgereihte Bewerber/in mit der höchsten Punktezahl nach.

2.2. Folgende Kriterien sind maßgeblich:

2.2.1. Gemeldeter und tatsächlicher Hauptwohnsitz in der Gemeinde Reith im Alpbachtal (im Fall, dass sich mehrere Personen gemeinsam für einen Bauplatz bewerben, wird nur die Person mit den meisten Jahren berücksichtigt

Je vollem, nicht unterbrochenem Jahr	02 Punkte jedoch maximal 60 Punkte

2.2.2. Kind(er):
Je Kind, für das die antragstellende Person erziehungsberechtigt ist und das im Haushalt dieser Person mit Hauptwohnsitz gemeldet ist und dort tatsächlich auch wohnt: 20 Punkte

2.2.3. Einkommensverhältnisse:
Maßgeblich ist das zu versteuernde Einkommen der antragstellenden Person zuzüglich der zu versteuernden Einkommen des/der im Haushalt dieser Person lebenden Ehegatten/in, Lebenspartners/in und Kinder. Abzustellen ist auf das zu versteuernde Durchschnittseinkommen der letzten drei Jahre vor Antragstellung. Hinzuzurechnen sind Renten, Arbeitslosen- und Krankengeld sowie Einkünfte aus sog. geringfügiger Beschäftigung, sofern diese im zu versteuernden Einkommen nicht bereits enthalten sind. Die Einkommensverhältnisse sind durch entsprechende Nachweise (z.B. Steuerbescheide, vom Steuerberater bestätigte Steuererklärungen oder Lohnnachweise) zu erbringen. Die summierten Einkommen der Ehegatten bzw. Lebenspartner werden halbiert, um so eine Gleichstellung mit alleinstehenden Antragstellern zu erhalten (oder: dem jährlichen Einkommen einer alleinstehenden Person werden 7.200,- Euro addiert). Je nach dem beschriebenen jährlichen Gesamteinkommen in Euro werden wie folgt Punkte in Abzug gebracht:

bis 30.000,-	minus 00 Punkte
ab 30.000,- bis 35.000,-	minus 05 Punkte
ab 35.000,- bis 40.000,-	minus 10 Punkte
ab 40.000,- bis 45.000,-	minus 15 Punkte
ab 45.000,- bis 50.000,-	minus 23 Punkte
ab 50.000,- bis 55.000,-	minus 31 Punkte
je weitere angefangene 5.000,-	je minus 08 Punkte

2.2.4. Ehrenamtliche Tätigkeit:
Maßgeblich ist eine nachweislich ehrenamtliche Tätigkeit der antragstellenden Person und des/der im Haushalt dieser Person lebenden Ehegatten/in oder Lebenspartners/in. Für eine ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Reith im Alpbachtal, die länger als 5 Jahre ausgeübt wurde, werden 05 Punkte hinzugezählt. Bei Ehegatten und Lebenspartnerschaften werden die hierfür zu erwerbenden Punkte beider Personen berücksichtigt.

2.3. Punktegleichstand:

Kommen mehrere Personen aufgrund Punktegleichstands für die Zuteilung eines Grundstücks in Betracht, so entscheidet das Los.

3. Bewertungszeitpunkt:

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bewertung der Vergabekriterien ist grundsätzlich der Zeitpunkt der Antragstellung. Danach eingetretene Veränderungen können von der Gemeinde Reith im Alpbachtal nach pflichtgemäßer Ermessensprüfung berücksichtigt werden. Die antragstellende Person hat solche Veränderungen der Gemeinde Reith im Alpbachtal unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

4. Sonstige Bestimmungen:

4.1. Ein Rechtsanspruch auf Ausweisung und auf Zuteilung von Grundstücken nach diesen Vergabekriterien besteht nicht. Die Verwendung von nach diesen Kriterien vergebenden Bauplätzen zu spekulativen Zwecken oder als Kapitalanlage ist nicht zulässig und führt im Falle des Verstoßes zur sofortigen Rückabwicklung der Vergabe.

21. Änderung des Flächenwidmungsplanes (522-2017-00011) im Bereich GST.-Nr. 1043/7 (bzw. 1043/10) in KG 83107 Hygna; Änderung einer Teilfläche von derzeit Freiland gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2016 – Beratung und Beschlussfassung.

Bürgermeister Johann Thaler sagt, wie eingangs bereits erklärt, haben wir diese Flächenwidmungsänderung am 18.10.2017 unter Tagesordnungspunkt (5) im Gemeinderat bereits beschlossen. Aufgrund eines Fehlers in der Gemeindeverwaltung müssen wir das Verfahren nochmals durchführen. Wir benötigen deshalb neuerlich einen Gemeinderatsbeschluss und der Vorsitzende bittet deshalb um schriftliche Abstimmung.

Beschluss:

Änderung des Flächenwidmungsplanes
Auflagebeschluss und gleichzeitiger Erlassungsbeschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters fasste der Gemeinderat in schriftlicher Abstimmung in seiner Sitzung am 13. Dezember 2017 mit 15 Ja - Stimmen (einstimmig) die folgenden Beschlüsse:

Tagesordnungspunkt 21: (zusätzlich in die Tagesordnung aufgenommen)

Ortsplanung Reith im Alpbachtal:

Der Gemeinderat der Gemeinde Reith im Alpbachtal hat in seiner Sitzung vom 13. Dezember 2017 zu Tagesordnungspunkt 21 gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den vom Planer Gemeinde Reith ausgearbeiteten Entwurf vom 03. Oktober 2017, mit der Planungsnummer 522-2017-00011, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde

Reith im Alpbachtal im Bereich Gst.Nr. 1043/7 (bzw. 1043/10), KG 83107 Hygna durch 4 Wochen hindurch vom **14. Dezember 2017 bis einschließlich 12. Jänner 2018** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen in KG 83107 Hygna vor:
GST.-Nr. 1043/10 (rund 44m²) von derzeit Freiland gemäß § 41 in künftig Wohngebiet gemäß § 38 Abs.1, TROG 2016.

Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde unter http://www.reithi-malpbachtal.tirol.gv.at abgerufen werden.

4) Beratung und Beschlussfassung über die beantrage finanzielle Unterstützung des „Sozial- und Gesundheitssprengel von Gemeinden der Region 31“.

Bürgermeister Johann Thaler erklärt die derzeitige Situation und die weiteren Pläne des Sozial- und Gesundheitssprengel, er erläutert im Detail die laufende Arbeit des SGS und berichtet über die Anzahl der betreuten Personen aus Reith.

Der Vorsitzende spricht sich für die Unterstützung des Sozialsprengels aus und betont, es wird künftig die mobile Pflege ganz verstärkt brauchen, denn die Hauskrankenpflege wird in Zukunft nur mit einem starken Sozialsprengel funktionieren. Die Pflege zuhause ist um einiges günstiger als ein Heimplatz. Er erklärt anschließend die geplanten neuen Räumlichkeiten des Sozialsprengels und wie das finanziert werden soll. Anhand der PowerPoint-Präsentation wird der Finanzierungsplan erläutert und damit auch welche Beiträge für Reith zu budgetieren sind.

Bürgermeister Johann Thaler beantwortet die an ihn gerichteten Fragen und erklärt, die Errichtung der neuen Räumlichkeiten erfolgt durch die Neue Heimat, einem gemeinnützigen Wohnbauträger. Die Gemeinden leisten lediglich Beiträge zum Bau, nicht aber später zum laufenden Betrieb. Er berichtet welche Angebote Reither Bürger derzeit in Anspruch nehmen und sagt, 5 Personen besuchen die Tagesbetreuung, 13 Personen werden zuhause mit Essen auf Rädern versorgt und 21 Personen werden vom SGS betreut.

GR Johann Wegscheider erkundigt sich, warum der Verteilungsschlüssel ein anderer ist, als der Eigenanteil.

Bürgermeister Johann Thaler antwortet, hier sind mehrere Dinge in den Schlüssel eingerechnet, wie auch die Finanzkraft, Einwohnerzahl usw., die Erhebung und Festsetzung für die einzelnen Gemeinden erfolgte durch die Abteilung Soziales beim Land. Derzeit ist hier

Kramsach noch nicht eingerechnet, diese möchten aber bei der Tagesbetreuung mitmachen und man versucht, dass sie generell unserem SGS beitreten.

GR Karin Moser fragt, ob es berechnet wurde, wie viele Personen von der jeweiligen Gemeinde reservierte, bzw. zugeteilte Plätze haben und ob dies unabhängig davon ist, wieviel die Gemeinde bezahlt hat.

Bürgermeister Johann Thaler erklärt, dass dies nichts mit dem laufenden Betrieb zu tun hat, es gibt für die Tagesbetreuung 12 Plätze und diese werden je nach Bedarf und Dringlichkeit vergeben.

Beschluss:

Der Gemeinderat fasste auf Antrag des Bürgermeisters in seiner Sitzung am 13. Dezember 2017 mit 15 Ja-Stimmen (einstimmig) den folgenden Beschluss:

Tagesordnungspunkt 4:

Der Sozial- und Gesundheitssprengel (SGS) von Gemeinden der Region 31 ist in den letzten Jahren sehr stark gewachsen. Durch die räumliche Beengtheit am derzeitigen Standort wurde eine Möglichkeit für neue Räumlichkeiten gesucht und diese Möglichkeit würde sich nun bieten.

Aus diesem Grund hat der SGS die Mitgliedsgemeinden und die Gemeinde Kramsach um Zusicherung einer finanziellen Unterstützung gebeten. Nachdem in der Zwischenzeit auch die Förderzusage des Landes vorliegt, steht somit auch die Finanzierung fest.

Die Mitgliedsgemeinden (derzeit ohne Gemeinde Kramsach) haben demnach Finanzmittel vor Förderung in Höhe von 1,810.000,- Euro zu leisten. Nach Abzug der Förderung in Höhe von 600.000,- Euro bleibt eine Finanzierung der Gemeinden von 1,210.000,- Euro übrig.

Die Beitragsleistung der Gemeinde Reith beträgt dementsprechend vor Förderung 314.743,12 Euro und nach Abzug der Förderung von 102.200,- Euro hat die Gemeinde Reith einen Beitrag von 212.543,12 Euro auf drei Jahre aufgeteilt zu leisten, dies ist in die Haushaltsvoranschläge aufzunehmen. Die Bedarfszuweisung für die Gemeinde Reith beträgt für das Jahr 2018 (25.600,- Euro) 2019 (51.000,- Euro) und für 2020 (25.600,- Euro).

Der Gemeinderat hat diese Finanzierungszusage einstimmig beschlossen, die für das Jahr 2018 betreffenden Ansätze wurden im Haushaltsvoranschlag bereits berücksichtigt.

5) Beratung und Beschlussfassung über die ausgearbeitete Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Reith im Alpbachtal.

Bürgermeister Johann Thaler erklärt, dass einige unserer Verordnungen nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und daher diese nun überarbeitet wurden. Unter anderem auch die erste der neu zu beschließenden Verordnungen, die Abfallgebührenverordnung.

AL Ludwig Moser ergänzt und sagt, diese Neuverordnungen wurden der Reihe nach aktualisiert, einerseits aufgrund der stattgefundenen Überprüfung unserer Gemeinde durch die Gemeindeaufsicht der BH Kufstein und andererseits, weil das Land nun den Gemeinden neue Musterverordnungen zur Verfügung gestellt hat.

Sämtliche Verordnungen wurden bereits mit der Einladung an die Gemeinderäte übermittelt. Es wurden diese von uns auch zur Vorprüfung ans Land geschickt und dabei hat sich herausgestellt, dass auch das Land nicht auf die aktuellsten gesetzlichen Bestimmungen verwiesen hat. Bei einigen Verordnungen haben wir weitergehende Bestimmungen in die Verordnungen aufgenommen und sind zum Teil aufgrund der Vorprüfung noch zu ändern.

Um einen besseren Überblick über den Letztstand zu erhalten, haben wir bei der Power-Point-Präsentation alle Änderungen gelb unterlegt. Bei der Abfallgebührenverordnung ist nun richtig auf das BGBl. I Nr. 144/2017 zu verweisen, diese Änderung betrifft in Folge noch weitere Verordnungen.

AL Ludwig Moser weist in diesem Zusammenhang auf eine weitere Änderung hin, die aufgrund der Vorprüfung einzuarbeiten war. Es geht dabei um den Umstand, dass vereinfacht ausgedrückt, für die Entsorgung der Abfälle wie Restmüll oder Biomüll ein Abholsystem besteht und dafür primär der Grundeigentümer Abgabenschuldner ist. Nachdem wir zusätzlich einen Recyclinghof betreiben, wo bei der Anlieferung Gebühren vorgeschrieben werden, handelt es sich dabei um ein „Bring System“ und hat einen anderen Gebührenschuldner, d.h. deshalb ist hier der Überbringer als Abgabenschuldner in die Verordnung aufzunehmen.

GR Ing. Josef Lettenbichler fragt, ob es vernünftig ist, in diese Verordnungen die aktuellen Gebühren hinein zu schreiben, wohlwissend, dass diese nur für ein Jahr Gültigkeit haben.

AL Ludwig Moser antwortet, er kommt etwas später beim Erschließungsbeitrag noch darauf zu sprechen. Grundsätzlich geht es hier um zwei verschiedene Dinge. Bei der Abfallgebührenverordnung und weiteren geht es um eine gesamte Neuverordnung. Beim Erschließungsbeitrag hingegen geht es nur um den Teil der Gebühr, das wird dann künftig auch bei anderen Verordnungen jährlich erfolgen, denn damit wird nur ein Teil der Verordnung geändert. Im ausgeteilten Merkblatt ist dies im Detail ebenfalls nachzulesen. Wie gesagt, bei der Abfallgebührenverordnung und weiteren reden wir von einer Neuverordnung der gesamten Verordnung.

Er schlägt aber vor, die Höhe der einzelnen Abgaben ganz am Schluss gesondert zu behandeln, er hat dafür eine Liste zusammengestellt, wo alle Gebühren mit den Werten der Vorjahre und jenen in den Verordnungen aufgelistet sind. Die jeweiligen Änderungen werden dann korrigiert und im Beschluss und der Kundmachung richtiggestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat fasste auf Antrag des Bürgermeisters in seiner Sitzung am 13. Dezember 2017 mit 15 Ja-Stimmen (einstimmig) den folgenden Beschluss:

Tagesordnungspunkt 5:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Reith im Alpbachtal vom 13. Dezember 2017 über die Erhebung von Abfallgebühren.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017 und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991 wird verordnet:

§ 1
Abfallgebühren

Die Gemeinde Reith im Alpbachtal erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Abfallentsorgung und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form der Grundgebühr, der weiteren Gebühr und der Biomüllgebühr.

§ 2
Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
(2) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

§ 3
Gebührentarif

(1) Für die Grundgebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

1 Grundgebühreneinheit = 1 Punkt = € 17,00 pro Jahr

a) Haushalte: Bemessungsgrundlage ist die am Stichtag im Haushalt gemeldete Personenzahl:
1. Person = 1,00 Punkte
jede weitere Person = 0,50 Punkte

b) Gastgewerbe ohne Restaurant: Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Nächtigungen

a. bis 365 Nächtigungen = 1,00 Punkte
b. je weitere angefangene 365 Nächtigungen = 1,00 Punkte

c) Gastgewerbe mit Restaurant: Bemessungsgrundlage sind die Nächtigungen, sowie die Anzahl der Gästebetten, die von den Restaurantsitzplätzen abgezogen werden (*z.B. 200 Sitzplätze abzüglich 100 Gästebetten, bleiben für die Berechnung 100 Sitzplätze*)
   a. bis 365 Nächtigungen = 1,00 Punkte
   b. je weitere angefangene 365 Nächtigungen = 1,00 Punkte
   c. je angefangene 5 Restaurantsitzplätze = 1,00 Punkte

d) Vermietung von Privatzimmern und Ferienwohnungen: Bemessungsgrundlage sind die
   a. Nächtigungen
   b. bis 365 Nächtigungen = 1,00 Punkte
   c. je weitere angefangene 365 Nächtigungen = 1,00 Punkte

e) Sonstige Gewerbebetriebe, freie Berufe und öffentliche Einrichtungen: Bemessungsgrundlage ist die Zahl der Beschäftigten im Betrieb. Die Grundgebühr wird pro Gewerbebetrieb und Standort berechnet. Bei mehreren Gewerbeberechtigungen eines Gewerbeinhabers an einem Standort wird nur für ein Gewerbe vorgeschrieben.

1 - 5 Beschäftigte	=	1,00 Punkte
6 - 10 Beschäftigte	=	2,00 Punkte
ab 11 Beschäftigte	=	0,10 Punkte je Beschäftigte

Stichtage:
Personen im Haushalt: 1.1./1.4./1.7./1.10. jeden Jahres.
Zur Berechnung der Nächtigungen wird die Anzahl der Nächtigungen vom Vorjahr verwendet.

(2) Die weitere Gebühr errechnet sich aus dem tatsächlichen Anfall von Restmüll in Kilogramm. Die Messung der Menge erfolgt bei der Entleerung der Tonne.

Die weitere Gebühr wird für folgende Mindestmengen jedenfalls vorgeschrieben:
Haushalte:

1. Person	30 Kilogramm / Jahr / Person
jede weitere Person	15 Kilogramm / Jahr / jede weitere Person

Bei Abgabenpflichtigen, die von der Tonnenabfuhr ausgenommen sind, wird die Anzahl der Restmüllsäcke anhand der Kilogramm berechnet, wobei immer auf volle Säcke aufgerundet wird

Gebühr pro Kilogramm Restmüll für 80 bis 1.100 Liter Tonnen = € 0,58

Sonstige Restmüllgebühren:

70 Liter Müllsack	€ 8,50

(3) Für die Grundgebühr für **biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

1 Grundgebühreneinheit für biologisch verwertbare Siedungsabfälle =

1 Punkt = € 15,00 pro Jahr

a) Haushalte: Bemessungsgrundlage ist die am Stichtag im Haushalt gemeldete Personenzahl:
   1 Person = 0,50 Punkte
b) Gastgewerbe ohne Restaurant: Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Nächtigungen
   a. bis 365 Nächtigungen = 0,50 Punkte
   b. je weitere angefangene 365 Nächtigungen = 0,50 Punkte
c) Gastgewerbe mit Restaurant: Bemessungsgrundlage sind die Nächtigungen, sowie die Anzahl der Gästebetten, die von den Restaurantsitzplätzen abgezogen werden (*z.B. 200 Sitzplätze abzüglich 100 Gästebetten, bleiben für die Berechnung 100 Sitzplätze*)
   a. bis 365 Nächtigungen = 0,50 Punkte
   b. je weitere angefangene 365 Nächtigungen = 0,50 Punkte
   c. je angefangene 5 Restaurantsitzplätze = 0,50 Punkte
d) Vermietung von Privatzimmern und Ferienwohnungen: Bemessungsgrundlage sind die Nächtigungen
   a. bis 365 Nächtigungen = 0,50 Punkte
   b. je weitere angefangene 365 Nächtigungen = 0,50 Punkte

(4) Die weitere Gebühr errechnet sich aus den tatsächlich verwendeten Behältervolumen. Die Bemessung erfolgt mit 40 Entleerungen pro Tonne und Jahr.

Die weitere Gebühr wird für folgende Tonnen jedenfalls vorgeschrieben:

80 Liter Biotonne (grün)	€ 34,00
120 Liter Biotonne (grün)	€ 50,00
240 Liter Biotonne (grün)	€ 98,00

Die weitere Gebühr wird für folgende Mindestmengen jedenfalls vorgeschrieben:

jede Person 2 Liter x 40 Entleerungen = 80 Liter/Jahr

Die Biomüllgebühr wird denjenigen, die eine Kompostierung der Garten- und Küchenabfälle im eigenen Garten betreiben (Eigenkompostierung) sowie Landwirten nicht vorgeschrieben. Zum Erlass der Gebühr muss der Betrieb der Eigenkompostierung im Gemeindeamt gemeldet werden.

(5) Die weitere Gebühr für die Anlieferung beim Recyclinghof beträgt:

a) von Sperrmüll (per kg)	€ 0,40
b) von Matratzen (per kg)	€ 0,40
c) von PKW Reifen ohne Felge (per Stk.)	€ 2,00
d) von PKW Reifen mit Felge (per Stk.)	€ 4,00
e) von Bauschutt (per m³)	€ 32,00
f) von Altholz (per m³)	€ 35,00

§ 4
Gebührenschuldner, gesetzliches Pfandrecht

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

(4) Werden Sperrmüll, Matratzen, PKW Reifen, Bauschutt, Altholz oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 5
Vorschreibung

Die Abfallgebühren sind quartalsmäßig vorzuschreiben.

§ 6
Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10% USt.) enthalten.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 16.09.2014 außer Kraft.

6) Beratung und Beschlussfassung über die ausgearbeitete Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Reith im Alpbachtal.

Bürgermeister Johann Thaler erklärt, die Friedhofsverwaltung ist Aufgabe der Gemeinde und damit dieser unterstellt, d.h. die Gemeinde ist letztlich für den Friedhof zuständig. Er möchte betonen, dass wir einen sehr schönen und gepflegten Friedhof haben, wo die Gemeinde auch laufend einiges investiert. Auch hier ist bei der übermittelten Unterlage die Änderung für den Verweis auf das BGBl. I Nr. 144/2017 vorzunehmen. Über die Friedhofsordnung werden wir uns noch Gedanken machen müssen und diese in nächster Zeit ebenfalls neu verordnen, dies ist allerdings eine nicht ganz einfache Sache.

Beschluss:

Der Gemeinderat fasste auf Antrag des Bürgermeisters in seiner Sitzung am 13. Dezember 2017 mit 15 Ja-Stimmen (einstimmig) den folgenden Beschluss:

Tagesordnungspunkt 6:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Reith im Alpbachtal vom 13. Dezember 2017 über die Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017- FAG 2017 BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017 wird verordnet:

§ 1
Friedhofsbenützungsgebühren

Die Gemeinde Reith im Alpbachtal erhebt Friedhofsbenützungsgebühren als Graberrichtungsgebühren und jährliche Grabgebühren.

§ 2
Graberrichtungsgebühr

Die Gebühr für Öffnen und Schließen einer Grabstätte beträgt einmalig für:

(1)	ein Einzelgrab	€ 280,00
(2)	ein Familiengrab	€ 280,00
(3)	ein Urnengrab	€ 50,00

Die Gebühr für die Errichtung eines Urnengrabes beträgt einmalig € 780,00

§ 3
Jährliche Grabgebühr

(1)Die jährliche Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für:

a)	ein Einzelgrab	€ 10,00
b)	ein Familiengrab	€ 20,00
c)	ein Urnengrab	€ 10,00

(2) Die laufende Gebühr ist am 15.04 jeden Jahres vorzuschreiben.

§ 5
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Inhaber des Grabbenützungsrechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

7) Beratung und Beschlussfassung über die ausgearbeitete Hundesteuerverordnung der Gemeinde Reith im Alpbachtal.

Bürgermeister Johann Thaler sagt, nun kommen wir zu einem sehr heiklen Thema und erklärt, dass letztlich er für die Problematik Hund und Hundehaltung zuständig ist. Zuletzt kam ein Fall sogar vor das Landesverwaltungsgericht.

Der Vorsitzende sagt, auch bei der übermittelten Unterlage betreffend Hundesteuerverordnung ist die Änderung für den Verweis auf das BGBl. I Nr. 144/2017 vorzunehmen. Eine weitere Änderung betrifft den Passus Gebührenschuldner lt. neu § 5, der ergänzt wurde. Diese Änderung wurde in der Zwischenzeit auch in den Vorlagen des Landes vorgenommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat fasste auf Antrag des Bürgermeisters in seiner Sitzung am 13. Dezember 2017 mit 15 Ja-Stimmen (einstimmig) den folgenden Beschluss:

Tagesordnungspunkt 7:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Reith im Alpbachtal vom 13. Dezember 2017 über die Erhebung einer Hundesteuer.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017- FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017, und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017,] wird verordnet:

§ 1
Hundesteuer

Die Gemeinde Reith im Alpbachtal erhebt eine Hundesteuer.

§ 2
Steuersätze, Steuerbefreiung

(1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 90 Euro und für jeden weiteren Hund 120 Euro
(2) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr 45 Euro.
(3) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz ist keine Hundesteuer zu entrichten.

§ 3
Entstehen und Erlöschen des Abgabenanspruches

Der Abgabenanspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabenanspruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat. Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

§ 4
Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils zum 15.04. jeden Jahres.

§ 5
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

8) Beratung und Beschlussfassung über die ausgearbeitete Wasserleitungsordnung der Gemeinde Reith im Alpbachtal

Bürgermeister Johann Thaler erklärt, dass es keine Änderung gegenüber der ausgegebenen Unterlage gibt und fragt, ob noch Wortmeldungen vorliegen. Nachdem dies nicht der Fall ist, lässt er darüber abstimmen und es ergeht nachfolgender Beschluss:

Beschluss:

Der Gemeinderat fasste auf Antrag des Bürgermeisters in seiner Sitzung am 13. Dezember 2017 mit 15 Ja-Stimmen (einstimmig) den folgenden Beschluss:

Tagesordnungspunkt 8:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Reith im Alpbachtal vom 13. Dezember 2017 über die Wasserleitungsordnung.

Der Gemeinderat der Gemeinde Reith im Alpbachtal hat mit Beschluss vom 13. Dezember 2017 aufgrund der Ermächtigung des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 32/2017, folgende Wasserleitungsordnung beschlossen:

§ 1
Betriebszweck

Die Gemeindewasserversorgungsanlage dient der Versorgung aller Grundstücke des Gemeindegebietes im erschließbaren Bereich der Anlage mit Trink-, Nutz- und Löschwasser.

§ 2
Anschluss- und Benützungszwang

Für alle im erschließbaren Bereich der Wasserversorgungsanlage gelegenen bebauten Grundstücke der Gemeinde Reith im Alpbachtal besteht Anschluss- und Benützungszwang. Der erschließbare Bereich ist das Gebiet, das nicht mehr als
100 m vom Ortsnetz (Verteilernetz) der Gemeindewasserversorgungsanlage entfernt ist.

Außerhalb des erschließbaren Bereiches kann die Gemeinde einen Anschluss an die Wasserversorgungsanlage privatrechtlich vereinbaren.

Die Gemeinde kann jedoch Grundstücken innerhalb des erschließbaren Bereiches der Wasserversorgungsanlage den Anschluss verweigern, wenn die Zweckwidmung der Grundstücke eine übermäßige Beanspruchung der Gemeindewasserversorgungsanlage erwarten lässt.

§ 3
Anmeldung zum Wasserbezug

Grundstückseigentümer, für die Anschlusspflicht besteht, sind verpflichtet, den Wasserbezug schriftlich anzumelden. Grundstückseigentümer, für die Anschlusspflicht nicht besteht, können einen schriftlichen Antrag auf Anschluss an die Wasserleitung einbringen. Grundstückseigentümer, die bis zur Verlautbarung dieser Wasserleitungsordnung einen Anschluss erhalten oder Wassergebühren laufend entrichtet haben, gelten auch weiterhin als anschluss- und wasserbezugspflichtig.

Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Wasserbezieher hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Parameter für Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdrucks Ansprüche geltend gemacht werden.

§ 4
Trennstelle (Übergabestelle)

Die Trennstelle ist eine gedachte Schnittlinie zwischen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und der privaten Wasserleitung des Hausanschlusses.
Die Trennstelle (samt Absperrvorrichtung) liegt unmittelbar an der Gemeindewasserleitung (ab Anbohrkupplung).

§ 5
Wasseranschluss und Anschlussleitung

Die Gemeinde oder ein hiezu befugtes und konzessioniertes Unternehmen (unter Aufsicht und Absprache mit der Gemeinde) stellt auf Rechnung des Grundstückseigentümers den Anschluss an die Gemeindewasserleitung und die Absperrvorrichtung her. Für jedes Gebäude ist nur eine Anschlussleitung vorzusehen. Die Anschlussleitung ab der Trennstelle bleibt im Eigentum des Anschlusswerbers. Die Dimension der Anschlussleitung und die Art der zu verwendenden Werkstoffe werden von der Gemeinde festgelegt. Die Ausführung der Anschlussleitung ab der Absperrvorrichtung hat der Grundstückseigentümer durch einen befugten Gewerbetreibenden nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde auf eigene Rechnung zu veranlassen. Die Instandhaltung der Anschlussleitung ab der Trennstelle obliegt dem Grundstückseigentümer.

Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Grundstückseigentümers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.

Die Benützung der Anschlussleitung als Schutzerder für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig.

Die Gemeinde ist berechtigt, jeden Grundstückseigentümer die Angaben über die Grundstücksnummer, Datum der Herstellung des Anschlusses, sowie eine Einmaßskizze anfertigen zu lassen. In dieser Einmaßskizze ist die Lage der Anschlussleitung, die Nennweite, der Werkstoff der Anschlussleitung, die Art der Abzweigung (z.B. Anbohrung), die Absperrvorrichtungen und die Verlegetiefe festzuhalten. Diese Angaben sind unverzüglich nach Erstellung des Hausanschlusses dem Gemeindeamt vorzulegen.

Bei Anschlussleitungen, die in gemeinde- oder landeseigenen asphaltierten Grundstücken liegen, erfolgt die Wiederherstellung der Asphaltdecke durch die Gemeinde auf Kosten des Anschlusswerbers.

§ 6
Löschwasserversorgung

Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken und dürfen nur von geschulten Personen bedient werden.
Die Wasserentnahme aus Hydranten zu anderen Zwecken als in Punkt 1 (z.B.: Bewässerung von Grünanlagen, Reinigen von Fahrzeugen oder Geräten, Besprengen zur Staubminderung udgl.) ist generell verboten.

Begründete Ausnahmen von dieser Bestimmung bedürfen einer vorherigen zivilrechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde.

§ 7
Wasserlieferung

Die Wasserlieferung erfolgt grundsätzlich ohne Beschränkung. Nach Hauseintritt ist die Wasserleitung mit einem Absperrhahn zu versehen. Alle Ausläufe sind mit Sperrhähnen zu versehen. Wasserverschwendungen sind zu vermeiden. Öffentliche Brunnen werden nach Bedarf und Wasservorrat beliefert.

Bei einem Wechsel im Eigentum an einem an die Versorgungsleitung angeschlossenen Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug bei der Gemeinde abzumelden und der neue den Wasserbezug anzumelden.

Die Gemeinde wird Betriebseinschränkungen oder eine Einstellung der Wasserlieferung infolge Wassermangels, Betriebsstörung oder betriebsnotwendiger Arbeiten nach Möglichkeit vorher bekannt geben. In diesem Zusammenhang steht den Wasserabnehmern ein Schadenersatz nicht zu.

§ 8
Wasserzähler

Der Wasserverbrauch der einzelnen Objekte wird durch Wasserzähler festgestellt. Für jedes Grundstück ist ein Wasserzähler vorgesehen. Die Gemeinde kann für bestimmte Objekte Subzähler zulassen.

Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde angeschafft, eingebaut und erhalten und verbleiben im Eigentum der Gemeinde.

Die Höhe der Zählergebühr richtet sich nach der Wasserleitungsgebührenverordnung.

Der Grundstückseigentümer hat für den Einbau des Wasserzählers einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler ist vom Grundstückseigentümer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
Der Wasserzähler muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Gemeinde einen geschätzten Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung durch den Grundstückseigentümer annehmen.

Falls vom Grundstückseigentümer die Messgenauigkeit des Wasserzählers angezweifelt wird, kann dieser Wasserzähler über Antrag einer Nacheichung zugeführt werden. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Grundstückseigentümer, im Übrigen die Gemeinde.

§ 9
Zutrittsrecht und Auskunftspflicht

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Anschlussleitung sowie der Wasserzähler erforderlichen Auskünften zu erteilen.
Die von der Gemeinde mit der Betreuung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beauftragte Person (Installateur, Gemeindebediensteter) ist befugt, nach Ausweisung und vorheriger Anmeldung – außer bei Gefahr im Verzug - alle Grundstücke, in denen Leitungen verlegt sind, zu betreten. Sie ist insbesondere berechtigt, Absperrvorrichtungen zu betätigen und die Betriebsfähigkeit sämtlicher Anlagen zu überprüfen.

§ 10
Gebühren

Für den Anschluss eines Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage und für den laufenden Wasserbezug sowie für die Benützung der Wasserzähler erhebt die Gemeinde Gebühren. Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Wasserleitungsgebührenverordnung.

§ 11
Berechtigte und Verpflichtete

Die in dieser Verordnung festgelegten Rechte und Pflichten gelten für alle Grundstückseigentümer. Die Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 12
Strafbestimmungen

Verstöße gegen diese Verordnung gelten als Verwaltungsübertretung, die gemäß § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu EUR 2.000,00 bestraft werden können.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Wasserleitungsordnung außer Kraft. Die bei Inkrafttreten der Verordnung wasserrechtlich genehmigten privaten Trinkwasserversorgungsanlagen bleiben davon unberührt.

9) Beratung und Beschlussfassung über die ausgearbeitete Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Reith im Alpbachtal.

Bürgermeister Johann Thaler erklärt, hier ist ebenfalls die Änderung für den Verweis auf das BGBl. I Nr. 144/2017 vorzunehmen. Eine weitere Änderung bzw. Präzisierung wollte das Land haben und zwar beim § 3 für die Zählergebühr. Hier war bei den zwei Größen der Wasserzähler jeweils das Wort „Zähler" zu ergänzen, so wollte es die Aufsichtsbehörde.

Beschluss:

Der Gemeinderat fasste auf Antrag des Bürgermeisters in seiner Sitzung am 13. Dezember 2017 mit 15 Ja-Stimmen (einstimmig) den folgenden Beschluss:

Tagesordnungspunkt 9:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Reith im Alpbachtal vom 13. Dezember 2017 über die Erhebung von Wassergebühren.

Der Gemeinderat der Gemeinde Reith im Alpbachtal hat mit Beschluss vom 13. Dezember 2017 aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017- FAG 2017 BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017, folgende Wassergebührenordnung beschlossen:

§ 1
Wasserbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Reith im Alpbachtal erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.
(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quellfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2
Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr.

26/2017, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(3) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteilen diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr bisher nicht entrichtet

(4) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 2,85 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(5) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn.

§ 3
Laufende Gebühr, Zählergebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 1,05 Euro pro Kubikmeter.

Die Zählergebühr beträgt:

für den 2,5m³ Zähler 23,00 Euro pro Jahr.
für den 10 m³ Zähler 52,00 Euro pro Jahr.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

(3) Die laufende Gebühr und die Zählergebühr sind quartalsmäßig vorzuschreiben.

§ 4
Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5
Gebührenschuldner

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung die bisherige Wassergebührenordnung außer Kraft.

10) Beratung und Beschlussfassung über die ausgearbeitete Kanalordnung der Gemeinde Reith im Alpbachtal.

Bürgermeister Johann Thaler informiert, dass die Genehmigung der Kanalordnung nicht die Gemeindeabteilung erteilt, sondern eine andere Abteilung. Für die Kanalordnung liegt uns derzeit noch keine aufsichtsbehördliche Genehmigung vor. Er schlägt deshalb vor, die Ordnung trotzdem zu beschließen und dem Land zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung zu schicken, schlimmstenfalls müssen wir diese nochmals neu beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat fasste auf Antrag des Bürgermeisters in seiner Sitzung am 13. Dezember 2017 mit 15 Ja-Stimmen (einstimmig) den folgenden Beschluss:

Tagesordnungspunkt 10:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Reith im Alpbachtal vom 13. Dezember 2017 über die Kanalordnung.

Der Gemeinderat der Gemeinde Reith im Alpbachtal hat mit Beschluss vom 13. Dezember 2017 aufgrund der Ermächtigung des § 4 des Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000, LGBl. Nr. 1/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 32/2017, folgende Kanalordnung beschlossen:

§ 1
Anschlussbereich

Der Anschlussbereich für Abwässer wird in der Weise festgelegt, dass der horizontal zu messende Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 100 Metern festgesetzt wird.

§ 2
Anschlusspflicht

Im Anschlussbereich besteht hinsichtlich der Abwässer und Niederschlagswässer die Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation. Die Anschlusspflicht gilt auch dann, wenn das Niveau des Sammelkanals höher liegt als die private Entwässerungsanlage.

§ 3
Art und Lage der Trennstelle

Als Trennstelle wird der jeweilige Schachtausgang des Sammelkanals festgelegt.

§ 4
Kanalanschluss und Anschlussleitung

Die Gemeinde oder ein hiezu befugtes und konzessioniertes Unternehmen (unter Aufsicht und Absprache mit der Gemeinde) stellt auf Rechnung des Grundstückseigentümers den Anschluss an die öffentliche Kanalisation her. Für jedes Gebäude ist nur eine Anschlussleitung vorzusehen. Die Anschlussleitung ab der Trennstelle bleibt im Eigentum des Anschlusswerbers. Die Dimension der Anschlussleitung und die Art der zu verwendenden

Werkstoffe werden von der Gemeinde festgelegt. Die Ausführung der Anschlussleitung ab der Trennstelle hat der Grundstückseigentümer durch einen befugten Gewerbetreibenden nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde auf eigene Rechnung zu veranlassen. Die Instandhaltung der Anschlussleitung ab der Trennstelle obliegt dem Grundstückseigentümer.

Die Benützung der Anschlussleitung als Schutzerder für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig.

Die Gemeinde ist berechtigt, jeden Grundstückseigentümer die Angaben über die Grundstücksnummer, Datum der Herstellung des Anschlusses, sowie eine Einmaßskizze anfertigen zu lassen. In dieser Einmaßskizze ist die Lage der Anschlussleitung, die Nennweite, der Werkstoff der Anschlussleitung, die Art der Abzweigung (z.B. Anbohrung), die Absperrvorrichtungen und die Verlegetiefe festzuhalten. Diese Angaben sind unverzüglich nach Erstellung des Hausanschlusses dem Gemeindeamt vorzulegen.

Bei Anschlussleitungen, die in gemeinde- oder landeseigenen asphaltierten Grundstücken liegen, erfolgt die Wiederherstellung der Asphaltdecke durch die Gemeinde auf Kosten des Anschlusswerbers.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung die bisherige Kanalordnung außer Kraft.

11) Beratung und Beschlussfassung über die ausgearbeitete Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Reith im Alpbachtal.

AL Ludwig Moser erläutert die ausgearbeitete Kanalgebührenverordnung und sagt, wir konnten die Vorlage des Landes nicht übernehmen, da wir in Reith einige Besonderheiten haben. Einerseits lässt die Gipskarstproblematik nicht überall eine Versickerung zu, bzw. ist aufgrund der Bodenbeschaffenheit nicht möglich, andererseits haben wir in Reith größtenteils Mischkanäle. Wir haben deshalb eine differenzierte Berechnung der Gebühr für die Schmutzwässer, sowie der Dach- und Oberflächenwässer.

Wir sind sehr bestrebt, den derzeit noch sehr hohen Fremdwasseranteil von Reith bei der Einleitung im Klärwerk Radfeld ständig zu minimieren, müssen deshalb bei der Einleitung in das Netz von Reith strengere Maßstäbe beachten. Dies betrifft unter anderem die gewerblichen Gastronomiebetriebe dort im Besonderen die Problematik fehlender Fettabscheider.
Wir haben deshalb einen Punkt für die Verrechnung von Zuschlägen aufgenommen, der vom Land grundsätzlich genehmigt wurde, allerdings wurde uns vorgeschrieben, diesen Zuschlag der Höhe nach genau zu fixieren. Unser Vorschlag lautet ein Zuschlag in Höhe von 10% der laufenden Gebühr vorzuschreiben. Dieser Präzisierung wurde heute nach telefonischer Abklärung beim Land aufsichtsbehördlich zugestimmt.

In der darauffolgenden Diskussion wurde die Meinung vertreten, dass sämtliche Verursacher, auch private einen Zuschlag zahlen sollen, wenn ihre Abwässer einen besonderen Verschmutzungsgrad aufweisen, oder zusätzliche Kosten für die Gemeinde verursachen.

Beschluss:

Der Gemeinderat fasste auf Antrag des Bürgermeisters in seiner Sitzung am 13. Dezember 2017 mit 15 Ja-Stimmen (einstimmig) den folgenden Beschluss:

Tagesordnungspunkt 11:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Reith im Alpbachtal vom 13. Dezember 2017 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017- FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017 wird verordnet:

§ 1
Kanalbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Reith im Alpbachtal erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2
Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(3) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteilen diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr bisher nicht entrichtet.

(4) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 5,70 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(5) Die zusätzliche Anschlussgebühr für die Einleitung von Dach- bzw. Oberflächenwässer beträgt 3,00 Euro je m² Dachfläche bzw. Dachterrassenfläche.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn des entsprechenden Bauvorhabens.

§ 3
Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4
Laufende Gebühr

(1) Die laufende Gebühr für Schmutzwässer bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 2,40 Euro pro Kubikmeter.

(2) Die laufende Gebühr für Dach- bzw. Oberflächenwässer wird je m² Dachfläche bzw. Dachterrassenfläche bemessen und beträgt 0,30 Euro pro Quadratmeter pro Jahr.

(3) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

(4) Die laufende Gebühr ist quartalsmäßig vorzuschreiben.

Werden für die Ableitung von Abwässern aus gewerblichen Betrieben mit besonderem Verschmutzungsgrad, vor allem durch chemische oder biologische Einwirkungen (z.B. bei fehlendem Fettabscheider) höhere Kosten bei der Ableitung oder Reinigung durch diese Abwässer verursacht, wird ein Zuschlag in Höhe von 10% der laufenden Gebühr für Schmutzwässer vorgeschrieben.
Die Einhebung dieses Zuschlages erfolgt deshalb, da diese Einleitung von den beschriebenen Stoffen sowohl erhöhte Betriebskosten, als auch Instandhaltungskosten verursachen.

Befreiung von der laufenden Kanalbenützungsgebühr für Schmutzwässer für Viehbestand: (laut Liste Tierseuchenfonds)

Rinder über 3 Monate je Stück	jährlich	16,00 m³
Pferde über 1 Jahr je Stück	jährlich	16,00 m³
Schweine über 50 kg Lebendgewicht je Stück	jährlich	4,00 m³
Schafe über 6 Monate je Stück	jährlich	2,00 m³
Ziegen über 6 Monate je Stück	jährlich	2,00 m³
Lamas/Alpakas über 1 Jahr je Stück	jährlich	8,00 m³

Bei eigenem Zähler für den Stall wird keine laufende Kanalbenützungsgebühr verrechnet.

§ 5
Gebührenschuldner

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung die bisherige Kanalgebührenverordnung außer Kraft.

12) Beratung und Beschlussfassung bezüglich Verordnung des Gemeinderates zur Aufhebung der Vergnügungssteuerordnung.

Bürgermeister Johann Thaler erklärt, dass das neue Vergnügungssteuergesetz 2017 mit 01.01.2018 in Kraft treten wird, wo es für die Gemeinden zu gravierenden Einschränkungen kommen wird. Es beschränkt sich mehr oder weniger nur mehr auf Glückspielautomaten, Filmvorführungen und Eintrittskartenbesteuerungen.

Die Gemeinde Reith hebt seit vielen Jahren keine Vergnügungssteuer mehr ein. Um den geänderten gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen, ist es nun erforderlich, auch die Vergnügungssteuerordnung per Verordnung aufzuheben.

Beschluss:

Aufhebung der bisher geltenden Vergnügungssteuerordnung mit Verordnung.

Der Gemeinderat fasste auf Antrag des Bürgermeisters in seiner Sitzung am 13. Dezember 2017 mit 15 Ja-Stimmen (einstimmig) den folgenden Beschluss:

Tagesordnungspunkt 12:

Der Gemeinderat der Gemeinde Reith im Alpbachtal hat in seiner Sitzung vom 13. Dezember 2000 mehrheitlich beschlossen, auf die Einhebung der Vergnügungssteuer ab 1. Januar 2001 zur Gänze zu verzichten.

Da nunmehr so viele Jahre auf die Einhebung der Vergnügungssteuer verzichtet wird, hat der Gemeinderat einstimmig beschlossen, mit Verordnung die bisher geltende Vergnügungssteuerordnung aufzuheben.

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft und gleichzeitig damit die bisherige Vergnügungssteuerordnung außer Kraft.

13) Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung bzw. Neufestsetzung von Gemeindeabgaben und Gebühren.

AL Ludwig Moser erläutert anhand der PowerPoint-Präsentation im Detail der Reihe nach die vorgeschlagenen Anpassungen bzw. Neufestsetzungen und möchte wie alljährlich mit dem Punkt (a) Tagsätze für das Marienheim beginnen.

Er erklärt die in den nächsten Jahren vom Land geplante Umstellung der Tarife auf ein neues System, das eine sogenannte Hotelkomponente und eine Pflegekomponente beinhalten wird. Für 2018 ist nach den Vorgaben des Landes eine Erhöhung von rund 2,25% möglich. Aus der Gegenüberstellung mit den Vorjahren sind die einzelnen Erhöhungen und Anpassungen ersichtlich, die einzeln vorgetragen und erläutert werden. Es wird gebeten, diese Tagsätze zu beschließen und dem Land zur Genehmigung vorzulegen.

Beschluss 13a:

Neue Tagsätze für das Marienheim ab 01. Januar 2018

Der Gemeinderat fasste in seiner Sitzung am 13. Dezember 2017 mit 15 Ja-Stimmen (einstimmig) den folgenden Beschluss:

Tagesordnungspunkt 13a:

Für die Betreuung von Pflegebedürftigen im Alten- und Pflegeheim sowie im Wohnheim („Marienheim“) der Gemeinde Reith im Alpbachtal werden mit Wirkung ab 01. Januar 2018 folgende Tagsätze auf Grundlage von 30 Kalendertagen festgesetzt:

Wohnheim	€	41,50	(+ 2,47 %)
Erhöhte Betreuung 1	€	55,70	(+ 2,20 %)
Erhöhte Betreuung 2	€	68,20	(+ 2,25 %)
Teilpflege 1	€	88,40	(+ 2,31 %)
Teilpflege 2	€	107,90	(+ 2,18 %)
Vollpflege	€	125,60	(+ 2,36 %)

Die ausgewiesenen Beträge sind Nettobeträge (plus 10 % Mehrwertsteuer).

Dieser Beschluss erfolgt unter Vorbehalt bzw. mit dem Hinweis, dass die betreffenden Tagsätze/Tagsatzkalkulationsunterlagen seitens der Abteilung Soziales des Amtes der Landesregierung noch einer eingehenden Prüfung und einer Genehmigung durch die Landesregierung bedürfen und allenfalls eine Reduzierung der Tarife erfolgen kann.

Bürgermeister Johann Thaler kommt nun zu Punkt (b) und sagt, wie bereits von AL Ludwig Moser vorhin erläutert geht es nun darum, dass die Gemeinden aufgefordert werden, die volle Höhe der Gebühren einzuheben, um weiterhin dementsprechende Bedarfszuweisungen zu erhalten.

AL Ludwig Moser erläutert nun im Detail die sogenannte jährliche Verordnung der Gebührenerhöhungen. Es handelt sich dabei wie bereits vorher erklärt, um eine Teilverordnung, die lediglich auf die Gebührenhöhe beschränkt ist. Wir benötigen eine solche nun für die Erhöhung des Erschließungsbeitrages. In diesem Zusammenhang wird darauf hinge-

wiesen, dass im November-Landtag zwar das Tiroler Verkehrsaufschließungsgesetz geändert wurde, aber noch nicht verlautbart wurde und dadurch nicht rechtskräftig ist, weshalb wir heuer auch nur die Gebührenanpassung beschließen können.

Er erläutert anschließend sehr ausführlich die seinerzeitige Umstellung mit 01.01.2016 mit Festsetzung des neuen Erschließungskostenfaktors und die vorgeschlagene Erhöhung des Erschließungsbeitragssatzes von 2,5% auf 3,0% anhand einer Beispielsberechnung.

Beschluss 13b:

Der Gemeinderat fasste auf Antrag des Bürgermeisters in seiner Sitzung am 13. Dezember 2017 mit 15 Ja-Stimmen (einstimmig) den folgenden Beschluss:

Tagesordnungspunkt 13b:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Reith im Alpbachtal vom 13. Dezember 2017 über Gebühren- bzw. Indexanpassungen.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017- FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017, des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Reith im Alpbachtal verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages der Gemeinde Reith im Alpbachtal kundgemacht am 11. Dezember 2015 durch den Gemeinderatsbeschluss vom 09. Dezember 2015 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 13. Dezember 2017 geändert wie folgt:

(1) Der Erschließungsbeitrag nach § 1 der Verordnung des Gemeinderates vom 09. Dezember 2015 wird mit 3,00 v.H. festgesetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

AL Ludwig Moser erläutert nun anhand der PowerPoint-Präsentation die aufgelisteten, vorgeschlagenen neuen Gebühren, die in den vorhin beschlossenen Verordnungen bereits angeführt wurden, wie folgt:

Gemeindeabgaben mit Verordnung **Vorschlag**

Abgabenart		2015	2016	2017	2018
Erschließungsbeitrag	€ 4,10 pro Einheit der Bemessungsgrundlage (5% des Erschließungs-kostenfaktors - Ermäßigung für Einheimische auf 3%)		neue Berechnung		
	Erschließungskostenfaktor von 82,12 Euro auf 180,50 Euro erhöht, für 2018 Erhöhung der Förderung für Einheimische vorgeschlagen.			2,50%	3,00%
Wasserzählermiete	pro Jahr 2,5 m³	17,50	22,50	23,00	
Funkzähler	pro Jahr 10 m³	46,00	51,00	52,00	
Wasseranschlussgebühr	pro m³ umbautem Raum	2,63	2,70	2,80	2,85
Wasserbenützungsgebühr	pro m³ Wasserverbrauch	0,71	1,00	1,05	
Kanalanschlussgebühr	pro m³ umbautem Raum	5,43	5,50	5,60	5,70
Kanalbenützungsgebühr	pro m³ Wasserverbrauch	2,23	2,30	2,35	2,40
Anschlussgebühr Dach- u. Oberflächenw.	pro m² Dachfläche bzw. Dachterrasenfläche				3,00
laufende Gebühr Dach- u. Oberlfächenw.	pro m² Dachfläche bzw. Dachterrasenfläche pro Jahr				0,30
Grabgebühren	Reihengrab pro Jahr	10,00			
	Urnengrab	10,00			
	Familiengrab pro Jahr	20,00			
Friedhof Graböffnen und -schließen	Vereinbarung mit Bestattungsunternehmen	250,00	direkte Beauftragung		
	Reihengrab				280,00
	Familiengrab				280,00
	Urnengrab				50,00
Graberrichtung	Errichtungskosten Urnengrab einmalig	780,00			
Hundesteuer	pro Hund pro Jahr	60,00	80,00		90,00
	für jeden weiteren Hund pro Jahr	60,00	80,00		120,00
	Wachhunde, Hunde in Ausübung vom Beruf pro Jahr				45,00
Müllgebühren	je 70 l Müllsack	6,50		7,00	8,50
	je Kilogramm bei Restmüllbehälter von 80 bis 1.100 Liter	0,44	0,50	0,55	0,58
Müllgrundgebühr	je Punkt (1 Person im Haushalt ist 1 Punkt, jede weitere 0,5 Punkte)	15,10	16,00	16,50	17,00
Biomüllgebühren	80 lt. Tonne (grün) pro Jahr (Bemessung sind 40 Entleerungen)	28,00	32,00	34,00	
	120 lt. Tonne (grün) pro Jahr (Bemessung sind 40 Entleerungen)	42,00	48,00	50,00	
	240 lt. Tonne (grün) pro Jahr (Bemessung sind 40 Entleerungen)	84,00	96,00	98,00	
Biomüllgrundgebühr	je Punkt (jede Person im Haushalt zählt 0,5 Punkte)	12,50	14,50	14,80	15,00
Recyclinghof	je Kilogramm Sperrmüll	0,30	0,35	0,40	
	je Kilogramm Matratze	0,30	0,35	0,40	
	je m³ Altholz	30,00		35,00	
	je m³ Bauschutt	25,00	30,00	32,00	
	je PKW Reifen ohne Felge	2,00			
	je PKW Reifen mit Felge	4,00			

Eine rege Diskussion ergab sich über die Höhe der Hundesteuer, daraufhin wird die Gebühr für den ersten Hund auf 90,- Euro festgesetzt, die Steuer für jeden weiteren Hund bleibt bei den vorgeschlagenen 120,- Euro.

GR Eva Vorhofer schlägt vor, dass den Hundebesitzern bei der Ausgabe der „Gassisäcke“ eine Gebühr vorgeschrieben werden soll, ihrer Meinung nach sollten die „Gassisäcke“ in Rechnung gestellt werden – dieser Vorschlag wird nicht angenommen.

AL Ludwig Moser präsentiert und erläutert anschließend weitere Vorschläge von Gebühr-enerhöhungen, die ohne einer gesonderten Verordnung beschlossen werden könnten

Beschluss 13c:

Anpassung von Gemeindeabgaben und Gebühren (ohne Verordnung).

Der Gemeinderat fasste auf Antrag des Bürgermeisters in seiner Sitzung am 13. Dezember 2017 mit 15 Ja-Stimmen (einstimmig) den folgenden Beschluss:

Tagesordnungspunkt 13c:

Ab 01. Jänner 2017 werden die nachstehenden Gemeindeabgaben und Gebühren wie folgt festgesetzt:

Gemeindeabgaben - ohne Verordnungspflicht

Abgabenart		2015	2016	2017	2018
Breitbandanschluss einmalig	Für die Herstellung des Hausanschlusses bis zur Hausanschlussbox				250,00
Parkplatzgebühren	je Stellplatz in der Zeit von 1.12 bis 31.3 (Mehrzweckgebäude)	60,00			
	je Stellplatz in der Zeit von 1.1 bis 31.12 (auf öffentlichem Gut bzw. auf Gemeindegrund) (dzt. Waldruh)				120,00
Grassschnitttonne	80 lt. Tonne (grün) pro Jahr (Bemessung sind 24 Entleerungen)	16,80	20,00	22,00	24,00
	120 lt. Tonne (grün) pro Jahr (Bemessung sind 24 Entleerungen)	25,20	30,00	32,00	34,00
	240 lt. Tonne (grün) pro Jahr (Bemessung sind 24 Entleerungen)	50,40	60,00	64,00	66,00
Ankauf Biotonne	80, 120 u. 240 lt. Tonne inkl. Beschriftung	30,00	36,50	38,50	42,50
Ankauf Restmülltonne	80, 120 u. 240 lt. Tonne inkl. Chip u. Beschriftung	54,00	59,00	60,00	64,00

14) Genehmigung von Ausgabenüberschreitung bzw. überplanmäßigen Ausgaben, so wie fehlenden Einnahmen und deren Bedeckungen für das laufende Jahr 2017 – Beratung und Beschlussfassung.

AL Ludwig Moser informiert, dass nach der Lohn- und Gehaltsabrechnung Oktober 2017 die gesetzlich vorgeschriebene Aufrollung des Vorrückungsstichtages ab 11.11.2014 durchgeführt wurde, was zu teils gravierenden Überschreitungen geführt hat. Anschließend erläutert er anhand der PowerPoint-Präsentation die einzelnen Abweichungen mit dem jeweiligen Vorschlag zur Bedeckung.

GR Andreas Oblasser möchte wissen, welchen Betrag die gesamte Aufrollung der Löhne und Gehälter ausgemacht hat.

AL Ludwig Moser antwortet, er hat dies nicht gesondert erhoben, er geht von Nachzahlungen in Höhe von rund 70.000,- Euro aus. Wenn wir uns die einzelnen Abteilungen anschauen, so ist zu erwähnen, dass beim Kindergarten personenbezogen die größte Nachzahlung zu leisten war. Dies deshalb, da durch die Anrechnung ab dem 15. Lebensjahr der Maturaabschluss sich gravierend auswirkt und es dadurch teilweise zu Erhöhungen um 2-3 Stufen gekommen ist. Bei entsprechend hohen Vordienstzeiten ergeben sich dementsprechend hohe Nachzahlungen. In Summe sind natürlich beim Marienheim die größten Nachzahlungen, hier ist allerdings zu berücksichtigen, dass in diesem Betrag 3 Abfertigungen

mit inkludiert sind. Er möchte in seiner Funktion als Heimleiter des Marienheimes nicht verschweigen, dass es 2017 personell ein sehr schwieriges Jahr war. Wir hatten einen so großen Personalwechsel noch nie seit er Heimleiter ist und wir mussten sogar auf Leasing-Fachpersonal zurückgreifen. Diese zusätzlichen Kosten stehen derzeit noch nicht fest, sind aber leider sehr hoch und waren notwendig, um die gewohnte, hervorragende Pflege für unsere Heimbewohner gewährleisten zu können.

Beschluss:

In seiner Sitzung am 13. Dezember 2017 fasste der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig die folgenden Beschlüsse:

Tagesordnungspunkt 14:

Für die folgende Ausgabenüberschreitung bzw. überplanmäßigen Ausgaben, sowie fehlenden Einnahmen werden für das Haushaltsjahr 2017 die nachfolgenden Bedeckungen festgelegt:

Überschreitung			Bedeckung		
Voranschlagsstelle	Bezeichnung		zu bedecken	Voranschlagsstelle	Bezeichnung
1/010000 - 510000	**Zentralamt** Geldbezüge der VB I	9.412,00	9.412,00	1/010000 - 520000	**Zentralamt** Geldbezüge ganzjährige Angestellte
1/211000 - 510000	**Volksschule** Geldbezüge VBI der Verwaltung	10.823,29	10.823,29	1/852000 - 752100	**Betriebe der Müllbeseitigung** Beitrag für Kompostieranlage
1/240000 - 510000	**Kindergarten** Geldbezüge VBI der Verwaltung	15.890,62	15.890,62	2/240000 + 861100	**Kinderkrippe Kuntabunt** Personalkostenzuschuss des Landes
			10.459,41	1/320200 - 751000	**Musikschule** Personalkosten Lds. Musikschule
1/413000 - 751000	**Maßnahmen der Behindertenhilfe** Behindertenhilfebeitrag an Land	17.942,00	7.482,59	1/212000 - 700500	**Neue Mittelschule** Mietzins Immobilien GmbH&CoKG
			32.509,38	2/240010 + 861100	**Kinderkrippe Kuntabunt** Personalkostenzuschuss des Landes
			10.446,56	2/420000 + 810100	**Altenheime** Pflegekosten Altersheimbewohner
1/420000 - 510000	**Altenheime** Geldbezüge VBI der Verwaltung	59.177,67	16.221,73	2/420000 + 817000	**Altenheime** Kostenersätze für Aufrollung Löhne
2/420000 + 810200	**Altenheime** Pflegekosten Pflegeheimbewohner	-15.853,75	15.853,75	2/420000 + 810100	**Altenheime** Pflegekosten Altersheimbewohner
1/420000 - 768000	**Altenheime** Auswärtigenzuschläge an andere H.	11.355,84	11.355,84	1/617000 - 617900	**Bauhöfe** Instandhaltung Fahrzeuge einmalig
1/612000 - 002028	**Gemeindestraßen** Kathastrophenschaden Am Seerain	20.149,67	20.149,67	1/426000 - 751000	**Flüchtlingshilfe** Beitrag an das Land
1/612000 - 002080	**Gemeindestraßen** Kathastrophenschaden Kolber	47.657,17	47.657,17	2/944000 + 870000	**Zuschüsse n.d. Kathfondsgesetz** Kapitaltransferzlg. vom Bund

Überschreitung			Bedeckung		
Voranschlagsstelle	Bezeichnung		zu bedecken	Voranschlagsstelle	Bezeichnung
	Gemeindestraßen				**Gemeindestraßen**
1/612000 - 611902	Instandhaltung Gde.straßen zusätzl.	53.461,51	50.000,00	2/612000 + 871100	Bedarfszuweisungen zusätzlich
	Konkurenzgewässer				**Zuschüsse n.d. Kathfondsgesetz**
1/631000 - 728900	Räumung Schotterfangbecken	8.891,80	3.461,51	2/944000 + 870000	Kapitaltransferzlg. vom Bund
	Öffentliche Beleuchtung				**Betriebe der Wasserversorgung**
2/816000 + 871100	Bedarfszuweisung z. Haush.ausgleich	-40.000,00	8.891,80	2/850000 + 852401	Benützungsgebühren
	Betriebe der Wasserversorgung				**Beteiligungen**
2/850000 + 852100	Wasseranschlussgebühren	-28.041,43	37.820,74	2/914000 + 875000	Anteil Reither Kogelbahn
	Sonstige Finanzzuweisungen				**Schulen der polyt. Lehrgänge**
2/941000 + 861000	Finanzzuweisungen des Bundes	-77.327,87	2.179,26	1/214000 - 752100	Betriebsbeiträge Poly-Brixlegg
	Feuerwehrhaus Reith Sanierung				**Altenheime**
5/163010 - 614900	Sanierung Feuerwehrhaus	16.807,56	4.981,51	2/420000 + 810100	Pflegekosten Altersheimbewohner
	Sanierung WVA Reith				**Ausschließliche Gemeindeabgaben**
5/850070 - 004000	Sanierung Percha	74.006,30	23.059,92	2/920000 + 831000	Grundsteuer B
			73.656,00	2/941000 + 860000	**Sonstige Finanzzuweisungen** Finanzzuweisungen des Bundes
			3.671,87	1/214000 - 752100	**Schulen der polyt. Lehrgänge** Betriebsbeiträge Poly-Brixlegg
			16.807,56	2/940000 + 871200	**Bedarfszuweisungen** Bedarfszuweisungen Katschäden
			70.000,00	6/850070 + 871100	**Sanierung WVA Reith** Bedarfszuweisungen Percha
			4.006,30	2/852000 + 806000	**Betriebe der Müllbeseitigung** Müllentgelte für Altstoffe

15) Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Vereinbarung für die Übernahme des Winterdienstes.

Bürgermeister Johann Thaler sagt, er möchte sich für die verspätete Übermittlung dieser Vereinbarung entschuldigen. Es handelt sich bei dieser Vereinbarung um eine Nachfolgevereinbarung, nachdem die derzeitige aus dem Jahr 2003 stammt. Für uns ist von Vorteil, dass die Winterdienstfahrer selbst in Berggebieten wohnen, daher mit der Situation besser vertraut sind und gleich vor Ort sind.

GR Andreas Oblasser sagt, ihn stört, dass die Vereinbarung erst zwei Stunden vor der Sitzung übermittelt wurde. In einem solchen Fall gehört dieser Punkt auf die nächste Sitzung verschoben. Er möchte nachfragen, warum zwei unterschiedliche Preise bei den Fahrern angegeben sind.

Bürgermeister Johann Thaler erklärt, es handelt sich um zwei verschiedene Fahrzeuggrößen und Breiten der Pflüge, weiters wird Norbert Hechenblaikner zur Schneeräumung jener Gemeindepflug zur Verfügung gestellt, der bereits seinen Vorgängern zur Verfügung gestellt wurde. Die vereinbarten Stundensätze sind landesübliche Maschinenringsätze.

GR Eva Vorhofer möchte wissen, wie die Abrechnung erfolgt.

Bürgermeister Johann Thaler antwortet, es sind Stundenaufzeichnungen zu führen und wöchentlich bei der Gemeinde abzugeben.

Beschluss:

Der Gemeinderat fasste auf Antrag des Bürgermeisters in der Sitzung am 13. Dezember 2017 mit 15 Ja - Stimmen (einstimmig) den folgenden Beschluss:

Tagesordnungspunkt 15:

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen

- **der Gemeinde Reith i. A., Dorf 1, 6235 Reith i. A., Bgm. Johann Thaler**
  im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt, einerseits und

- **MR-Service Tirol reg. Gen. m. b. H., vertreten durch GF MRS KU, Josef Unterweger**
  Wilhelm-Greil-Str. 9, 6020 Innsbruck
  im Folgenden kurz „MR-Service“ genannt, andererseits wie folgt:

I. Vertragsgegenstand

Der Gemeinde obliegt der Winterdienst (aufstellen von Schneezeichen und Schneezäunen, Schneeräumung und Streuung) auf den in ihrem Gemeindegebiet befindlichen öffentlichen Straßen mit Ausnahme der Bundesstraßen. Mit dieser Vereinbarung überträgt die Gemeinde diese Obliegenheit an MR-Service, welche den Winterdienst hinsichtlich nur der Schneeräumung auf den im Anhang zu dieser Vereinbarung näher bezeichneten Straßen übernimmt.

Weng, Percha, Matzen, St. Gertraudi:	**Fahrer Martin Thaler**
Scheffachberg, Brunnerberg, Naschberg:	**Fahrer Norbert Hechenblaikner**
Kogel, Hygna:	**Fahrer Martin Thaler**

Im Rahmen der Durchführung der Schneeräumung gelten folgende Regelungen:

(1) MR-Service verpflichtet sich, den Winterdienst eigenverantwortlich und unaufgefordert so durchzuführen, dass stets eine ordnungsgemäße Schneeräumung der im Anhang entsprechend der Priorität bezeichneten Straßen gewährleistet ist. Abweichend vom Anhang ist die Gemeinde berechtigt, bei Notwendigkeit im Einzelfalle anderslautende Anweisungen zu geben. Derartige Anordnungen sind schriftlich festzuhalten. Für die Beurteilung der Notwendigkeit der Durchführung der Tätigkeiten durch MR-Service ist die Sorgfalt eines ordnungsgemäßen Durchschnittsmenschen maßgebend. Bei der Auswahl der von MR-Service für die Schneeräumung einzusetzenden Personen wird auf die Wünsche der Gemeinde soweit als möglich Rücksicht genommen.

Die von MR-Service übernommenen Tätigkeiten beziehen sich auf die Zeit zwischen 00.00 Uhr und 24.00 Uhr an allen Wochentagen.

Außerhalb der vertraglich geregelten Zeiten übernimmt MR-Service keinerlei Haftung, es sei denn, die Gemeinde nimmt im Bedarfsfall konkrete Dienste von MR-Service in Anspruch und teilt dies im Einzelfall mit. Die Beurteilung der Notwendigkeit von Tätigkeiten obliegt in diesem Fall der Gemeinde.

(2) Beginn und Intensität der Schneeräumungsmaßnahmen richten sich grundsätzlich nach einem, unter Berücksichtigung der Verkehrsbedürfnisse auf den jeweiligen Straßen, im Einvernehmen der Gemeinde zu erstellenden Einsatzplan. Die Schneeräumung hat an den Hauptverkehrsstrecken zu beginnen und erst in weiterer Folge Nebenstrecken (Hofzufahrten udgl.) zu erfassen. Auf außergewöhnliche Vorfälle und/oder Naturereignisse weist die Gemeinde besonders hin. Gleiches gilt für sonstige winterliche Umstände, die der Gemeinde von Dritten zur Kenntnis gebracht wurden. In solchen Fällen obliegt es der Gemeinde, Prioritäten zu setzen.

(3) Kann aufgrund von vorhandenen Schneemengen oder sonstigen Elementarereignissen (z.B. Eisregen öä.) der Winterdienst nicht im erforderlichen Maß durchgeführt oder aufrecht- erhalten werden, so hat MR-Service unverzüglich die Gemeinde hievon zu unterrichten und nach deren Anweisungen den Winterdienst fortzuführen.

(4) Jeder in der Vereinbarung angeführte Anhang wird von den Parteien ausdrücklich zum Vertragsinhalt erklärt.

(5) Vor erstmaliger Durchführung der oben angeführten Arbeiten in der jeweiligen Saison gibt die Gemeinde der von MR-Service unter möglichster Berücksichtigung der personellen Wünsche der Gemeinde namhaft gemachten Person bzw. Personen vor Ort alle Hinweise auf Geh- steigkanten, Schächte, Bodenschwellen, den Abstand der Schneestangen zum Straßenrand und dergleichen. Diese Unterweisungen sind in einem Begehungsprotokoll schriftlich festzuhalten und sowohl von der Gemeinde als auch von der/den mit der Durchführung des Winterdienstes betrauten Person/en zu unterzeichnen.

II. Entgelt

Als Jahresgrundpauschale (Mindestsatz) wird ein Betrag in Höhe von EUR 0,00 für Bereitschaft und die Übernahme der Haftung gemäß Punkt III. dieses Vertrages vereinbart, wobei die Hälfte des vereinbarten Betrages für tatsächlich geleistete Regiestunden gegenverrechnet wird.

Als Stundensatz wird ein Betrag von
EUR 68,20 bei maschineller Räumung mit Traktor (Fahrer Martin Thaler)
EUR 64,20 bei maschineller Räumung mit Traktor (Fahrer Norbert Hechenblaikner) vereinbart.

Für Schneeräumungen an Sonn- und Feiertagen sowie Nachtstunden von 19.00 Uhr bis 5.00 Uhr wird ein Pauschalzuschlag in Höhe von 0,00% verrechnet.

Zum Zwecke der Aufzeichnung der durchgeführten Arbeiten bzw. aufgewendeten Zeiten wird ein Auftragsbuch (Lieferscheine) geführt. Dieses wird dem Auftraggeber ehestmöglich zur Bestätigung vorgelegt. Zur Bestätigung im Namen des Auftraggebers ist Herr Bgm. Johann Thaler zuständig.

Es ist jeweils auf viertel Stunden aufzurunden.

Die angegebenen Preise verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer.

Zahlungsbedingungen: Alle geleisteten Tätigkeiten, die auf Regiebasis verrechnet werden, werden monatlich in Rechnung gestellt.
Zahlung 14 Tage netto.

Alle in diesem Vertrag angeführten Beträge sind wertgesichert, wobei zur Berechnung der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarte Index der Verbraucherpreise 2015 (2015=100) oder ein an dessen Stelle tretender Index heranzuziehen ist. Ausgangsbasis zur Berechnung der Wertsicherung ist die für den Monat September 2017 verlautbarte Indexzahl. Diese Indexzahl ist für die weiteren Saisonen jeweils mit der Indexzahl für den September des betreffenden Jahres zu vergleichen. Die erste Wertanpassung erfolgt für die Saison 2018/2019 und ändert sich entsprechend der Anpassung der Indexzahl von September 2017 zu September 2018.

III. Haftung von MR-Service

MR-Service haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der in Punkt I. dieses Vertrages übernommenen Tätigkeiten im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in grundsätzlich analoger Anwendung des Haftungsumfanges gem. § 1319 a ABGB. Ausgenommen von der vorangegangenen Einschränkung der Haftung von MR-Service auf den Umfang gem. § 1319 a ABGB für die ordnungsgemäße Durchführung der in Punkt I. übernommenen Tätigkeiten sind jene Fälle, wo die Gemeinde vertraglich Winterdienstpflichten (z. B. anlässlich eines Grundankaufes oä) übernommen und die MR-Service ausdrücklich auf das Bestehen eines derartigen Vertrages hingewiesen hat. Keinesfalls haftet MR-Service weitergehender als die Gemeinde selbst.

Sollte die maschinelle Schneeräumung aufgrund von Hindernissen wie z. B. parkende Fahr- zeuge nicht möglich sein, so kann MR-Service die Arbeiten in diesem Bereich nicht durchführen und ist auch von der Haftung befreit. Weiters haftet MR-Service nicht für Ereignisse, die sich auf bereits geräumten, aber nachträglich durch Dritte (z. B. einparkende Fahrzeuge, Straßenschneeräumgeräte, spielende Kinder usw.) verunreinigten Flächen ereignen.

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass auch im Zuge der ordnungsgemäßen Räumung Schleifspuren am Boden oder entlang von Randsteinen etc. auftreten können. Diesbezügliche Beeinträchtigungen führen zu keinen Schadenersatzpflichten von MR-Service. Des Weiteren übernimmt MR-Service keine Schadenersatzpflichten bei Schäden, die durch vorstehende Kanaldeckel, Randsteine etc. verursacht wurden.

MR-Service haftet nicht für Schäden an Randsteinen, Gebäuden etc., die im Zuge der üblichen Schneeräumung entstehen (z. B. das Lockerwerden, Wegbrechen oder Abbrechen von Kanten und Randsteinen durch den Anpressdruck des Räumgutes oder durch das Anfahren bei üblichen Geschwindigkeiten), wenn dieser Schaden bei ordnungs- und normgerechter Ausführung und Erhaltung der Randsteine, Gebäude etc. nicht entstanden wäre.

Der Auftraggeber hat durch MR-Service verursachte, offensichtliche Schäden an seinen Objekten längstens binnen 5 Tagen ab deren Erkennbarkeit, nicht offensichtliche Schäden, die erst bei einer genaueren Überprüfung auffallen, spätestens bis zum 15. April des jeweiligen Jahres an MR-Service, jeweils schriftlich zu melden.

MR-Service haftet keinesfalls für Schäden, die nicht mit der Verrichtung des ordnungsgemäßen Winterdienstes in kausalem Zusammenhang gebracht werden können. Die Beweislast hierzu liegt beim Auftraggeber.

Ausdrücklich wird eine Haftung von MR-Service für Schäden, die durch vorstehende Kanaldeckel verursacht werden, ausgeschlossen.

Die Vertragsteile halten fest, dass durch diese Vereinbarung die Gemeinde weiterhin Wegehalter im Sinne des § 1319 a ABGB bleibt und abgesehen von den nach Punkt I. übernommenen Tätigkeiten durch diese Vereinbarung keine weitere Übertragung der Wegehalterpflichten und Pflichten aus der StVO auf MR-Service stattfindet. Es bleibt daher insbesondere Aufgabe der Gemeinde, nach Bedarf und im Einzelfall zusätzliche Anordnungen zu treffen, die Aufstellung von Warnzeichen bei besonderer Gefährlichkeit zu veranlassen, eine Kontrolle des Straßenzustandes vorzunehmen udgl. MR-Service ist jedoch verpflichtet, ihr bekanntgewordene Mängel des Straßenzustandes (Frostaufbrüche, Kanaldeckelbeschädigungen udgl.) unverzüglich der Gemeinde zu melden.

IV. Vertragsdauer

Die gegenständliche Vereinbarung beginnt **ab der Wintersaison 2017/2018**, das heißt in der Zeit von 1. November bis 30. April. Vor dem 1. November bzw. nach dem 30. April kann die Gemeinde im Bedarfsfall auf Anordnung die bereits für den Winterdienst bereitstehenden Dienste von MR-Service in Anspruch nehmen, wobei diesfalls die Grundsätze der gegenständlichen Vereinbarung gelten. Während der ersten 5 Vertragsjahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Unterfertigung dieser Vereinbarung durch die Gemeinde, verzichten beide Vertragsteile auf das Kündigungsrecht.

Ungeachtet dieses Kündigungsverzichtes bleibt es beiden Vertragsteilen vorbehalten, außerordentliche Kündigungsgründe geltend zu machen. Insbesondere kann die Gemeinde jederzeit den Vertrag aufkündigen, wenn MR-Service wiederholt und trotz schriftlicher Mahnung durch die Gemeinde den Winterdienst nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung durchführt. Nach Ablauf des Kündigungsverzichtes können beide Vertragsteile diese Vereinbarung mittels eingeschriebenen Briefs unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist auflösen.

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

V. Kosten und Gebühren

Sämtliche mit der Errichtung dieser Vereinbarung allfällig verbundenen Kosten und Gebühren, insbesondere Stempel- und Rechtsgebühren, werden von der Gemeinde getragen. Diese Vereinbarung wird nur in einer, der Gemeinde gehörenden Urschrift errichtet, wobei MR- Service eine Ablichtung der Urschrift oder auf ihr Verlangen hin und ihre Kosten auch eine beglaubigte Abschrift erhält.

VI. Schlussbestimmungen

Die vorliegende Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Reith i. A. in der Sitzung am **13. Dezember 2017** genehmigt. Dies wird durch die Mitunterzeichnung von 2 Mitgliedern des Gemeinderates ersichtlich gemacht.
Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Für MR-Service: Für die Gemeinde:

16) Beratung und Beschlussfassung bezüglich Resolution des Gemeinderates der Gemeinde Reith im Alpbachtal an die neue Bundesregierung anlässlich der Abschaffung des Pflegeregresses.

Bürgermeister Johann Thaler informiert den Gemeinderat über den Hintergrund dieser Resolution bzw. über die prognostizierten finanziellen Folgen aus der Abschaffung des Pflegeregresses. Neben der befürchteten finanziellen Belastung der Gemeinden könnte es verstärkt dazu kommen, dass vermehrt ein Wechsel in ein Pflegeheim erfolgen wird und künftig weniger zuhause gepflegt werden.

Der Vorsitzende erklärt, die Resolution wurde mit der Einladung übermittelt und erkundigt sich, ob es noch Fragen gibt, nachdem dies nicht der Fall ist, lässt er darüber abstimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat fasste auf Antrag des Bürgermeisters in seiner Sitzung am 13. Dezember 2017 mit 15 Ja-Stimmen (einstimmig) den Beschluss die Resolution an die neue Bundesregierung anlässlich der Abschaffung des Pflegeregresses zu unterstützen:

Tagesordnungspunkt 16:

RESOLUTION
des Gemeinderats der Gemeinde Reith im Alpbachtal
an die neue Bundesregierung
anlässlich der
ABSCHAFFUNG des PFLEGEREGRESSES

Der Nationalrat hat am 3. Juli 2017 mit Verfassungsmehrheit den Pflegeregress abgeschafft. Diese Abschaffung wird zwar nicht in Frage gestellt, dennoch haben Experten diese Maßnahme bereits aufgrund der unzureichenden Gegenfinanzierung kritisiert.

Die nur vage skizzierte Kostenabgeltung für Länder und Gemeinden stellt keine solide Grundlage für die zukünftige Finanzierung der Pflege dar. Mit den von der Bundesregierung in Aussicht gestellten Ausgleichsbeträgen werden nicht einmal die unmittelbaren Einnahmenausfälle aus der Abschaffung des Pflegeregresses abgedeckt.

Dies widerspricht nicht nur den Grundsätzen der Planungssicherheit für die Gemeinden, sondern steht auch im Gegensatz zum Paktum des Finanzausgleiches.

Völlig offen sind viele weitere Detailfragen, die zu unmittelbaren Kostenfolgen für die Gemeinden führen. Das betrifft beispielsweise den Einnahmenentfall durch bisherige freiwillige Selbstzahler, die dem Regress entgehen wollen. Durch die Abschaffung des Regresses ist zudem mit einem deutlich stärkeren Andrang auf Heimplätze zu rechnen, daraus resultiert zwangsläufig die Notwendigkeit des Ausbaus von Pflegeeinrichtungen mit den damit verbundenen Folgekosten. Ebenso gibt es einen rechnerischen Zuwachs aus der 24-Stunden-Pflege. Auch die potentielle Erweiterung des Regressverzichts auf andere Einrichtungen (z.B. Behinderteneinrichtungen) ist völlig ungeklärt.

Die tatsächlich entstehenden Mehrkosten werden ein Vielfaches des vom Bundesgesetzgeber in § 330b ASVG angebotenen Kostenersatzes ausmachen.

Anlässlich dieser nicht mit der Gemeindeebene abgestimmten Maßnahme, die ohne parlamentarisches Begutachtungsverfahren vom Bundesverfassungsgesetzgeber beschlossen wurde, zeigt sich, dass es gerade auch im Pflegebereich einer nachhaltigen, solidarischen Finanzierung bedarf. Wir verlangen daher die sofortige Aufnahme von Gesprächen mit den kommunalen Interessensvertretungen darüber, wie eine zukunftsfähige Finanzierung aussehen wird (Steuerfinanzierung, Beitragsfinanzierung, Versicherung etc.).

In Summe geht es daher um beträchtliche Mehrkosten in Höhe von mehreren hundert Millionen Euro jährlich für die Gemeinden. Wir fordern daher vom Bund den vollständigen Kostenersatz für die durch die Abschaffung des Pflegeregresses den österreichischen Gemeinden entstehenden Mehrausgaben auf Basis einer vollständigen Erhebung der tatsächlichen und zu erwartenden Mehrkosten!

22) Beratung und Beschlussfassung über die Nachnominierung von 2 weiteren Mitgliedern in den Ausschuss „Neubau/Sanierung des Gerätehauses der FF-Reith inklusive Sanierung/Fertigstellung des Mehrzweckgebäudes unter Berücksichtigung der bestehenden Pachtvertrag (je 1 Mitglied der Gemeinderatsfraktionen „Für ein starkes Reith“ und „Wirtschaft und Tourismus Reith“).

Bürgermeister Johann Thaler erklärt, er hat dies bei der letzten Sitzung bereits vorgebracht und möchte für seine Fraktion den Kommandanten des Löschzuges Hygna und GR Ing. Thomas Gschösser nachnominieren.

Bürgermeister-Stellvertreter Johann Rieser nominiert für die Fraktion „Wirtschaft und Tourismus Reith“ GR Leonhard Thaler nach.

Der Vorsitzende sagt, er hat den eingangs eingebrachten Antrag bezüglich Feuerwehrhaus verstanden, dass die Gemeinde gefordert ist und das wird er sich zu Herzen nehmen. Er möchte den Termin für die nächste Ausschusssitzung mit 08. Januar 2018 um 20.00 Uhr bekanntgeben. An dieser Sitzung teilnehmen wird der Gemeindevorstand, der nun personell aufgestockte Ausschuss und Vertreter der Feuerwehr, die Einladung ergeht noch zeitgerecht.

Beschluss:

Der Gemeinderat fasste in seiner Sitzung am 13. Dezember 2017 mit 15 Ja-Stimmen (einstimmig) den folgenden Beschluss:

<u>Tagesordnungspunkt 22:</u> (zusätzlich in die Tagesordnung aufgenommen)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Nachnominierung von zwei weiteren Mitgliedern in den zeitlich befristeten (nicht ständigen) Ausschuss der Gemeinde Reith „Neubau/Sanierung des Gerätehauses der FF-Reith inklusive Sanierung/Fertigstellung des Mehrzweckgebäudes unter Berücksichtigung der bestehenden Pachtverträge".

Die Gemeinderatsfraktion „Für ein starkes Reith" nominiert GR Ing. Thomas Gschösser als weiteres Mitglied in den Ausschuss und die Fraktion „Wirtschaft und Tourismus Reith" GR Leonhard Thaler.

17) Berichte des Bürgermeisters.

- Bürgermeister Johann Thaler informiert, dass heute der Tag der offenen Lehrbetriebe stattgefunden hat, wo auch die Gemeinde mitgemacht hat. Eine tolle Veranstaltung, bei der Schüler der NMS und des Poly Brixlegg ins Berufsleben schnuppern konnten und Eindrücke aus der Wirtschaft hautnah miterlebten. Am Tag einer Gemeinderatssitzung ist dies nicht ganz so leicht, jedenfalls ein toller Erfolg und sollte unbedingt weitergeführt werden. Ein großer Dank gebührt Andreas Bischofer, der dies alles organisiert hat.

18) Anträge, Anfragen und Allfälliges.

a) GR Karin Moser regt an, dass das Ankündigungsschild „No Trucks" in St. Gertraudi bereits auf der B171 Tiroler Straße, vor der Abzweigung angebracht wird, denn ein Sattelfahrzeug kann nach dem Einbiegen in die Keilgasse nicht mehr umkehren.

Bürgermeister Johann Thaler gibt bekannt, dass ihm der Leiter des BBA Kufstein versprochen hat, entsprechende Vorwegweiser auf der B171 aufzustellen, er wird sich diesbezüglich nochmals erkundigen.

b) GR Andreas Oblasser erkundigt sich, warum der alte Schmalspurtraktor noch immer im Dienst steht, ob der neue Traktor noch nicht geliefert wurde.

Bürgermeister Johann Thaler sagt, der neue Traktor müsste in den nächsten Tagen fertig sein.

c) GR Andreas Oblasser erkundigt sich über den aktuellen Stand bezüglich Begegnungszone und warum diese noch nicht aktiviert wurde.

Bürgermeister Johann Thaler erklärt, dass die Ausweisung der notwendigen Parkplätze fehlt und sich die diesbezüglichen Grundstücksverhandlungen sehr schwierig gestalten.

d) GR Andreas Oblasser wünscht sich, dass der Ausschuss bezüglich Feuerwehrhaus-Neubau ordentlich zusammengesetzt wird, mit einem gewählten Obmann und dass dieser dann endlich ordentlich seine Arbeit aufnimmt.

e) GR Reinhard Peer erkundigt sich, ob die Verkehrsinsel beim Pirchnerhof nicht entfernt werden könnte, denn er findet keinen Sinn an dieser Insel, nachdem ohnehin Radarkästen aufgestellt werden.

Bürgermeister Johann Thaler erklärt, er hält an dieser baulichen Verengung als Tempobremse fest, da es für ihn die beste Maßnahme darstellt, die Aufstellung von Radarkästen gestaltet sich schwieriger als angenommen.

GR Johannes Oberladstätter, auch Obmann des Verkehrsausschusses ergänzt, mit der Installierung von Radarkästen sieht es derzeit nicht so gut aus, nachdem das Land hier keine Notwendigkeit für eine Radarüberwachung sieht. Er erklärt, die Verkehrsmessungen zeigen, dass die baulichen Maßnahmen im Bereich Reither Anger eine Geschwindigkeitsreduktion gebracht haben.

f) Verkehrsausschussobmann GR Johannes Oberladstätter berichtet über ein an ihn ergangenes Schreiben von den Eigentümern des Pinzgerhofes bezüglich Straßensanierung Brunnerberg und fragt, ob sich der Verkehrsausschuss dem annehmen soll.

Bürgermeister Johann Thaler erklärt, es besteht dazu kein Anlass. Die Straßensanierung wäre noch im heurigen Herbst geplant gewesen, wir wurden von der Baufirma jedoch immer wieder vertröstet und leider ist dann der Wintereinbruch gekommen. Wir konnten allerdings noch die Entwässerungsarbeiten durchführen, im Frühjahr soll die Sanierung erfolgen.

g) GR Ing. Thomas Gschösser berichtet von der erfolgten Scheckübergabe des Erlöses der 1. Reither Kogel Trophy in Höhe von 1.000,- Euro beim Sozialsprengel und möchte zur heurigen 2. Trophy am 16.01.2018 herzlich einladen. Freiwillige zum Helfen sind herzlich willkommen.

h) GR Ing. Josef Hechenberger berichtet über vorhandene Kritik am Standort der E-Tankstelle vor dem Kindergarten. Er möchte wissen, ob dieser Platz bewusst gewählt wurde und warum.

Bürgermeister Johann Thaler antwortet, aufgrund der notwendigen Stromzuleitung hat er sich für diesen Standplatz entschieden, nachdem auch die TIWAG diesen bevorzugt hat, da er am besten sichtbar ist.

Bürgermeister-Stellvertreter Johann Rieser fragt nach, wie eine Information bei Veranstaltungen wie den Strawanzer Nächten oder beim Bauernmarkt an jene erfolgt, die ihr Auto tanken möchten, oder zum Tanken dort stehen, wenn das Dorfzentrum gesperrt ist.

Bürgermeister Johann Thaler sagt, er wird sich diesbezüglich erkundigen.

Bürgermeister Johann Thaler bedankt sich bei den Zuhörern für ihr Interesse an der Sitzung und bittet diese das Sitzungszimmer zu verlassen, da der nächste Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt wird.

19) Personalangelegenheiten.

Dieser Tagesordnungspunkt findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

Im Anschluss an diesen Tagesordnungspunkt bedankt sich Bürgermeister Johann Thaler bei den Gemeinderätinnen und Gemeinderäten und beschließt die Sitzung des Gemeinderates.

Die Niederschrift über diese Sitzung besteht aus 45 Seiten
Vorgelesen – genehmigt – unterschrieben.

Reith im Alpbachtal, am 25. Dezember 2017

Schriftführer Bürgermeister

Gemeinderat Gemeinderat